

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<b>Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter</b>	<b>Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter</b>
<b>(Pflichtversicherungsgesetz - PflVG) vom: 05.04.1965 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.7.2021 I 3108</b>	<b>(Pflichtversicherungsgesetz - PflVG) vom: 05.04.1965 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.7.2021 I 3108</b>
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b><i>Erster Abschnitt</i></b>	<b>Ab schnitt 1</b>
<b>Pflichtversicherung</b>	<b>Pflichtversicherung</b>
§ 1	§ 1
	<b>Versicherungspflicht</b>
Der Halter eines <i>Kraftfahrzeugs</i> oder <i>Anhängers mit regelmäßigem</i> Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden <i>und</i> sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, <i>wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird. Der Halter eines Kraftfahrzeugs mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d des Straßenverkehrsgesetzes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gemäß Satz 1 auch für eine Person der Technischen Aufsicht abzuschließen und aufrechtzuerhalten.</i>	Der Halter eines <b>Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1, das seinen regelmäßigen Standort im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 oder seinen gewöhnlichen Standort im Sinne des § 1a Absatz 2 Satz 1 im Inland hat</b> , ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer <b>sowie weitere Personen nach Maßgabe von § 4 Absatz 3</b> eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden <b>oder</b> sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
	<b>§ 1a</b>
	<b>Begriffsbestimmungen</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet</b>
	<b>1. „Fahrzeug“</b>
	<b>a) jedes Kraftfahrzeug, das ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird, jedoch nicht auf Schienen fährt und dessen durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer pro Stunde übersteigt,</b>
	<b>b) jedes Landfahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet ist, sofern es unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes als Kraftfahrzeug anzusehen ist,</b>
	<b>c) jeden Anhänger, der mit einem in Buchstabe a oder b genannten Fahrzeug zu verwenden ist, unabhängig davon, ob er angekoppelt oder abgekoppelt ist;</b>
	<b>2. „regelmäßiger Standort“ den regelmäßigen Standort im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;</b>
	<b>3. „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;</b>
	<b>4. „Herkunftsstaat“ denjenigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat;</b>
	<b>5. „Drittstaaten“ alle Staaten, die nicht Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>6. „nationales Versicherungsbüro“ ein nationales Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist;</p>
	<p>7. „Deutsches Büro Grüne Karte“ den rechtsfähigen Verein „Deutsches Büro Grüne Karte eingetragener Verein“ oder im Falle eines Zuständigkeitswechsels den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros.</p>
	<p>(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“</p>
	<p>1. den Staat, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt,</p>
	<p>2. sofern es für eine Fahrzeugart keine Zulassung gibt, das betreffende Fahrzeug jedoch eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, den Staat, in dem diese Plakette oder dieses Unterscheidungszeichen verliehen wurde, oder,</p>
	<p>3. sofern es für bestimmte Fahrzeugarten weder eine Zulassung noch eine Versicherungsplakette noch ein unterscheidendes Kennzeichen gibt, den Staat, in dem der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	Für die Zwecke der Schadenregulierung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/103/EG und der Schadenregulierung durch die nationalen Versicherungsbüros gilt jedoch abweichend von Satz 1 bei einem Fahrzeug, das in einen Unfall verwickelt wurde und das kein amtliches Kennzeichen trägt oder ein amtliches Kennzeichen trägt, das ihm nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, der Staat, in dem sich der Unfall ereignet hat, als Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.
	(3) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst der Gebrauch eines Fahrzeugs insbesondere jede Verwendung des Fahrzeugs, die seiner Funktion als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt eines Unfalls entspricht, unabhängig von
	1. den Merkmalen des Fahrzeugs,
	2. dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und
	3. der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.
§ 2	§ 2
	<b>Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Halter</b>
(1) § 1 gilt nicht für	(1) § 1 gilt nicht für
1. die Bundesrepublik Deutschland,	1. un verändert
2. die Länder,	2. un verändert
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,	3. un verändert
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,	4. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
5. juristische Personen, die von einem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,	5. juristische Personen, die von einem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.
6. <i>Halter von</i>	<b>entfällt</b> <i>siehe § 2a PflVG n.F.</i>
a) <i>Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,</i>	
b) <i>selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,</i>	
c) <i>Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.</i>	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der §§ 3 und 3b sowie die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung der §§ 116 und 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. § 12 <b>Absatz 1</b> Satz 2 bis 4 gilt <b>in diesem Fall</b> entsprechend. Die Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der §§ 3 und <b>5a Absatz 2</b> sowie die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung der §§ 116 und 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.</p>
	<p><b>§ 2a</b></p>
	<p><b>Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Fahrzeuge und deren Gebrauch</b></p>
	<p><b>(1) § 1 gilt nicht für die Halter folgender Fahrzeuge:</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	1. Anhänger nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
	2. Fahrzeuge, deren Betrieb nach § 5 Absatz 1 oder 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung untersagt wurde.
	(2) § 1 gilt nicht für den ausschließlichen Gebrauch eines Fahrzeugs in einem Gebiet nach § 6 Absatz 3 für die Halter folgender Fahrzeuge:
	1. Fahrzeuge, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, jedoch nicht zum Gebrauch auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden,
	2. Kraftfahrzeuge, die nicht das nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erforderliche Kennzeichen nach § 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen,
	3. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt,
	4. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
	(3) Für Halter von Kraftfahrzeugen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gilt § 1 auch dann nicht, wenn die durch den Gebrauch solcher Kraftfahrzeuge verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden im selben Umfang wie durch eine Versicherung nach § 1 von einer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(4) § 1 gilt nicht für den ausschließlichen Gebrauch eines Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen, wenn für den Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach § 5d besteht.“
§ 3	§ 3
	<b>Fortbestehen der Leistungspflicht gegenüber Dritten</b>
Ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht zur Leistung verpflichtet, weil das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten abweichend von § 117 Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Soweit der Dritte jedoch von einem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens erlangen kann, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.	Ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht zur Leistung verpflichtet, weil das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten abweichend von § 117 Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Soweit der Dritte jedoch von einem nach § 2 <b>Ab-</b> satz 1 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens erlangen kann, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.
§ 3a	§ 3a
	<b>Verfahren der Schadenregulierung</b>
(1) Macht der Dritte den Anspruch nach § 115 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes geltend, <i>gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:</i>	(1) Macht der Dritte den Anspruch nach § 115 <b>Ab-</b> satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes geltend, <b>so hat der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten,</b>



Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>1. <i>Der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte haben dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.</i></p>	<p>1. ein mit Gründen versehenes <b>Schadenersatzangebot</b> vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder</p>
	<p>2. <b>eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht oder nicht vollständig beziffert worden ist.</b></p>
	<p><b>Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.</b></p>
<p>2. Wird das <i>Angebot</i> nicht binnen drei Monaten vorgelegt, ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.</p>	<p><b>(2) Wird das Schadenersatzangebot (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nicht binnen drei Monaten vorgelegt, so ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.</b></p>
<p><i>(2) Soweit die Schadenregulierung über das deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte oder den Entschädigungsfonds nach § 12 erfolgt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p><b>entfällt</b> <i>siehe § 10 Absatz 1 Satz 2 AusIPfIVG n.F.</i></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 3b	§ 3b entfällt
<p><i>Schließt der Erwerber eines veräußerten Fahrzeugs eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ohne das auf ihn übergegangene Versicherungsverhältnis zu kündigen, gilt dieses mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses als gekündigt.</i></p>	<p><i>siehe § 5a Absatz 2 PflVG n.F.</i></p>
§ 4	§ 4
	<p><b>Mindestumfang des Versicherungsschutzes; Verordnungsermächtigungen</b></p>
<p>(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> unter Beachtung <i>gemeinschaftsrechtlicher</i> Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i> durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes, den der Versicherungsvertrag zu gewähren hat. Das gilt auch für den Fall, daß durch Gesetz oder <i>gemeinschaftsrechtliche</i> Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch <i>Kraftfahrzeuge</i> verursachten Schäden begründet wird.</p>	<p>(1) Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz unter Beachtung <b>unionsrechtlicher</b> Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für <b>Digitales und Verkehr</b> durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes, den der Versicherungsvertrag zu gewähren hat. Das gilt auch für den Fall, daß durch Gesetz oder <b>unionsrechtliche</b> Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch <b>Fahrzeuge</b> verursachten Schäden begründet wird.</p>
<p>(2) Die Mindesthöhen der Versicherungssummen ergeben sich aus der Anlage. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i> und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Energie</i> durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffenen Regelungen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um</p>	<p>(2) Die Mindesthöhen der Versicherungssummen ergeben sich aus der Anlage. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für <b>Digitales und Verkehr</b> und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Klimaschutz</b> durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffenen Regelungen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an die nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) erhöhten Beträge anzupassen.	2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an die nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG erhöhten Beträge anzupassen.
Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenfahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 117 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.	Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenfahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 117 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.
<i>siehe § 1 Satz 2 PflVG a.F. und § 2 Absatz 2 KfzPflVV a.F.</i>	<b>(3) Die Versicherung muss die Haftpflicht mindestens folgender Personen decken:</b>
	1. <b>des Halters,</b>
	2. <b>des Eigentümers,</b>
	3. <b>des Fahrers,</b>
	4. <b>einer Person der Technischen Aufsicht, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d des Straßenverkehrsgesetzes handelt,</b>
	5. <b>von Beifahrern, das heißt von Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	6. von Omnibusschaffnern, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden, und
	7. von Arbeitgebern oder öffentlichen Dienstherrn des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
<i>siehe § 2 Absatz 3 KfzPflVV a.F.</i>	<b>(4) Mitversicherten Personen ist das Recht auf selbständige Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.</b>
§ 5	§ 5
	<b>Zugelassene Versicherer, Pflicht der Versicherer zum Vertragsschluss</b>
(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.	(1) <b>unverändert</b>
(2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das zu versichernde Risiko nach § 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland belegen ist.	(2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das zu versichernde Risiko nach § 57 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland belegen ist.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu <b>einer Tonne</b> Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.</p>
<p>(4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,</p>	
<p>2. vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder</p>	
<p>3. den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.</p>	
	<p><b>§ 5a</b></p>
	<p><b>Dauer des Versicherungsverhältnisses, Kündigungsfiktion</b></p>
<p>(5) Das Versicherungsverhältnis endet <i>spätestens</i>,</p>	<p><b>(1)</b> Das Versicherungsverhältnis endet,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
1. wenn es am ersten Tag eines Monats begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,	1. wenn es am ersten Tag eines Monats begonnen hat, <b>spätestens</b> ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. wenn es zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, an dem nach Ablauf eines Jahres folgenden Monatsersten.	2. wenn es zu einem anderen <b>als dem in Nummer 1 genannten</b> Zeitpunkt begonnen hat, <b>spätestens</b> an dem nach Ablauf eines Jahres folgenden Monatsersten.
Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gleiches gilt, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vor Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn liegender Zeitpunkt vereinbart worden ist. Ist in anderen Fällen eine kürzere Vertragslaufzeit als ein Jahr vereinbart, so bedarf es zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses keiner Kündigung.	Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Gleiches gilt, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vor Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn liegender Zeitpunkt vereinbart worden ist. Ist in anderen Fällen eine kürzere Vertragslaufzeit als ein Jahr vereinbart, so bedarf es zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses keiner Kündigung.
<i>siehe § 3b PflVG a.F.</i>	<b>(2) Schließt der Erwerber eines veräußerten Fahrzeugs eine neue Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ab, ohne das auf ihn übergegangene Versicherungsverhältnis zu kündigen, so gilt dieses mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses als gekündigt.</b>
	<b>§ 5b</b>
	<b>Versicherungsbestätigung; Angaben über den bestellten Vertreter</b>
(6) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung <i>auszuhändigen</i> . Die <i>Aus-händigung</i> kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig <i>gemacht werden</i> .	<b>(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung zu übermitteln. Das Versicherungsunternehmen kann die Übermittlung der Versicherungsbestätigung von der Zahlung der einmaligen oder der ersten Prämie abhängig machen.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(7) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine Bescheinigung über dessen Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben, auszustellen; ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne daß daraus Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch hierüber eine Bescheinigung zu erteilen. Während des Versicherungsverhältnisses hat das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer jederzeit eine Bescheinigung nach Satz 1 innerhalb von 15 Tagen ab Zugang des entsprechenden Verlangens bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.</p>	<p>entfällt <i>siehe § 5c PflVG n.F.</i></p>
<p>(8) Ist die Versicherung mit einem Versicherungsunternehmen ohne Sitz im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen, so haben der Versicherungsschein und die Versicherungsbestätigung auch Angaben über den Namen und die Anschrift des gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellten Vertreters zu enthalten.</p>	<p><b>(2)</b> Ist die Versicherung mit einem Versicherungsunternehmen ohne Sitz im Inland im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen, so haben der Versicherungsschein und die Versicherungsbestätigung auch Angaben über den Namen und die Anschrift des gemäß § 8 <b>Absatz 3</b> Satz 1 bestellten Vertreters zu enthalten.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5c</b></p>
<p><i>siehe § 5 Absatz 7 PflVG a.F.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bescheinigung über den Schadenverlauf</b></p>
	<p><b>(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer zu folgenden Zeitpunkten eine Bescheinigung über den Schadenverlauf auszustellen:</b></p>
	<p><b>1. jederzeit innerhalb von 15 Tagen ab Zugang eines entsprechenden Verlangens des Versicherungsnehmers und</b></p>
	<p><b>2. bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(2) Die Bescheinigung ist nach Maßgabe des Musters auszustellen, das von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG festgelegt wird. Die Bescheinigung muss auch Angaben enthalten zur Anzahl derjenigen gemeldeten Haftungsansprüche Dritter einschließlich des Datums jeder einzelnen Forderung, die im Rahmen des Versicherungsvertrages in dem von der Bescheinigung abgedeckten Zeitraum zu einer noch bestehenden Schadenrückstellung geführt haben. Ist eine solche Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne dass entsprechende Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch diese Information in die Bescheinigung aufzunehmen.</p>
	<p>(3) Das Versicherungsunternehmen hat bei der Festsetzung der Prämien einschließlich der Anwendung etwaiger Rabatte eine in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellte Bescheinigung genauso wie eine im Inland ausgestellte Bescheinigung zu behandeln. Das Versicherungsunternehmen darf Versicherungsnehmer bei der Berücksichtigung der von anderen Versicherungsunternehmen oder von anderen in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/109/EG genannten Stellen ausgestellten Bescheinigungen nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder allein aufgrund ihres früheren Wohnsitzstaates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in diskriminierender Weise behandeln oder einen Prämienaufschlag verlangen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5d</b></p>
	<p><b>Motorsporthaftpflichtversicherung; Verordnungsermächtigung</b></p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(1) Eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach dieser Vorschrift muss für den Halter, den Eigentümer und den Fahrer diejenigen Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden Dritter, einschließlich Zuschauern und anderen Umstehenden, decken, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, verursacht werden.</p>
	<p>(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensfall</p>
	<p>1. für Personenschäden 7 500 000 Euro,</p>
	<p>2. für Sachschäden 1 300 000 Euro,</p>
	<p>3. für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden 50 000 Euro.</p>
	<p>(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche, mit denen Ersatz eines von einem teilnehmenden Fahrer erlittenen Personenschadens oder Ersatz eines Sachschadens an dessen Fahrzeug begehrt wird.</p>
	<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 2 genannten Mindestversicherungssummen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um</p>
	<p>1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an diejenigen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1 anzugleichen.
§ 6	§ 6
<i>§ 6 PflVG PflVG n.F. wird zur Regelung von Ge- und Verboten; darauf bezogene Straf- und Bußgeldvorschriften siehe §§ 31 und 32 PflVG n.F.</i>	<b>Verbot des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge</b>
(1) <i>Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</i>	(1) <b>Es ist verboten</b> , ein Fahrzeug zu <b>gebrauchen</b> , für das <b>die</b> nach § 1 erforderliche <b>Haftpflichtversicherung</b> nicht besteht.
(2) <i>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.</i>	(2) <b>Es ist verboten</b> , ein Fahrzeug zu <b>gebrauchen</b> , dessen Halter nach § 2a Absatz 1 Nummer 2 von der <b>Versicherungspflicht</b> befreit ist.
(3) <i>Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.</i>	(3) Ein Fahrzeug, dessen Halter nach § 2a Absatz 2 von der <b>Versicherungspflicht</b> befreit ist und für das <b>keine Versicherung</b> nach § 1 besteht, darf nur in einem Gebiet gebraucht werden, das
	1. weder eine öffentliche Straße im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes noch ein nach den örtlichen Gegebenheiten tatsächlich für die Öffentlichkeit zugängliches Gebiet ist und
	2. aufgrund einer Rechtsvorschrift einzufrieden ist, um den Zugang von Unbefugten zu verhindern, oder zumindest ein befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs ist.
	(4) Ein Fahrzeug darf bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, nur gebraucht werden, soweit

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	1. für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach § 1 besteht und der Gebrauch des Fahrzeugs nicht gegen im Versicherungsvertrag vereinbarte Obliegenheiten verstößt, oder
	2. für den Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach § 5d besteht und das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird.
	(5) Es ist verboten, einen nach den Absätzen 1 bis 4 verbotenen Gebrauch zu gestatten.
§ 7	§ 7
	<b>Durchführungsregelungen; Verordnungsermächtigung</b>
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, zur Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über	Das Bundesministerium für <b>Digitales und</b> Verkehr wird ermächtigt, zur Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Klimaschutz</b> durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Form des Versicherungsnachweises;	1. un verändert
2. die Prüfung der Versicherungsnachweise durch die Zulassungsstellen;	2. un verändert
3. die Erstattung der Anzeige des Versicherungsunternehmens gegenüber der zuständigen Zulassungsbehörde zur Beendigung seiner Haftung nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes;	3. un verändert
4. Maßnahmen der Verkehrsbehörden, durch welche der Gebrauch nicht oder nicht ausreichend versicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr verhindert werden soll.	4. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<i>Zweiter Abschnitt</i>	Abschnitt 2
<b>Pflichten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, Auskunftsstelle und Statistik</b>	<b>Pflichten der Versicherungsunternehmen, Auskunftsstelle und Statistik</b>
§ 8	§ 8
	<b>Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Beitragszahlung und zur Bestellung eines Vertreters</b>
<p>(1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <i>Kraftfahrzeuge und Anhänger</i> mit regelmäßigem Standort im Inland befugt sind, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an das <i>mit der Durchführung des Abkommens über die internationale Versicherungskarte beauftragte deutsche Versicherungsbüro</i> sowie an den nach § 13 dieses Gesetzes <i>errichteten Entschädigungsfonds</i> oder an eine andere mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person <i>und an die nach § 13a errichtete oder anerkannte Entschädigungsstelle</i> zu erbringen. Sie teilen hierzu dem <i>deutschen Versicherungsbüro</i>, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge oder die Anzahl der versicherten Risiken mit.</p>	<p>(1) Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <b>Fahrzeuge</b> mit regelmäßigem <b>oder gewöhnlichem</b> Standort im Inland befugt sind, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an das <b>Deutsche Büro Grüne Karte</b>, an den <b>Entschädigungsfonds</b> nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und an die nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 <b>errichtete Entschädigungsstelle</b> oder an eine andere <b>jeweils</b> mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person zu erbringen. Sie teilen hierzu dem <b>Deutschen Büro Grüne Karte</b>, dem Entschädigungsfonds und der Entschädigungsstelle bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge oder die Anzahl der versicherten Risiken mit.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p><b>(2) Versicherungsunternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen wurden, sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen und Beiträge an den Insolvenzfonds nach § 24 Absatz 2 oder an eine andere mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraute juristische Person zu erbringen. Sie teilen hierzu dem Insolvenzfonds bezüglich der von ihnen in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen die gebuchten Prämienbeträge und die Anzahl der versicherten Risiken mit.</b></p>
<p>(2) Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <i>Kraftfahrzeuge und Anhänger</i> mit regelmäßigem Standort im Inland betreiben, sind verpflichtet, einen im Inland ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu bestellen, der den Anforderungen nach § 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu genügen hat. Ansprüche aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtfällen gegen das Versicherungsunternehmen können auch gegen den nach Satz 1 bestellten Vertreter gerichtlich und außergerichtlich mit Wirkung für und gegen das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden. Der nach Satz 1 bestellte Vertreter ist auch verpflichtet, Auskunft über das Bestehen oder die Gültigkeit von diesem Gesetz unterliegenden Haftpflichtversicherungsverträgen bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.</p>	<p><b>(3) Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <b>Fahrzeuge</b> mit regelmäßigem <b>oder gewöhnlichem</b> Standort im Inland betreiben, sind verpflichtet, einen im Inland ansässigen oder niedergelassenen Vertreter zu bestellen, der den Anforderungen nach § 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu genügen hat. Ansprüche aus Kraftfahrzeug-Haftpflichtfällen gegen das Versicherungsunternehmen können auch gegen den nach Satz 1 bestellten Vertreter gerichtlich und außergerichtlich mit Wirkung für und gegen das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden. Der nach Satz 1 bestellte Vertreter ist auch verpflichtet, Auskunft über das Bestehen oder die Gültigkeit von diesem Gesetz unterliegenden Haftpflichtversicherungsverträgen bei dem Versicherungsunternehmen zu erteilen.</b></p>
<p>§ 8a</p>	<p>§ 8a</p>
	<p><b>Auskunftsstelle</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten, deren Versicherern, dem <i>deutschen Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte</i> und dem Entschädigungsfonds nach § 12 unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist:</p>	<p>(1) Es wird eine Auskunftsstelle eingerichtet, die Geschädigten, deren Versicherern, dem <b>Deutschen Büro Grüne Karte</b> und dem Entschädigungsfonds nach § 24 <b>Absatz 1 Nummer 1 oder einer anderen jeweils mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten juristischen Person</b> unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Anforderung folgende Angaben übermittelt, soweit dies zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erforderlich ist:</p>
<p>1. Namen und Anschrift des Versicherers des schädigenden Fahrzeugs sowie dessen in der Bundesrepublik Deutschland benannten Schadenregulierungsbeauftragten,</p>	<p>1. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>2. die Nummer der Versicherungspolice und das Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes, sofern dieser abgelaufen ist,</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>3. bei Fahrzeugen, die nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG von der Versicherungspflicht befreit sind, den Namen der Stelle oder Einrichtung, die dem Geschädigten nach geltendem Recht ersatzpflichtig ist,</p>	<p>3. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>4. Namen und Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters oder, soweit die Auskunftsstelle diese Informationen nach Absatz 2 erlangen kann, des Fahrzeugeigentümers oder des gewöhnlichen Fahrers; § 39 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>4. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.</p>	<p>Geschädigte sind berechtigt, sich an die Auskunftsstelle zu wenden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll, seinen gewöhnlichen Standort in der Bundesrepublik Deutschland hat oder wenn sich der Unfall in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die in den anderen <i>Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist.</p>	<p>(2) Die Auskunftsstelle ersucht die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt sowie die in den anderen <b>Staaten</b> des Europäischen <b>Wirtschaftsraums</b> nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen im Einzelfall um Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1. Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist, <b>insbesondere in Fällen, in denen ein Fahrzeug von einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums in einen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums überführt wird.</b></p>
<p>(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistungs-GmbH &amp; Co. KG - "Zentralruf der Autoversicherer" - in Hamburg wahrgenommen, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i>. Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.</p>	<p>(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 werden von der GDV Dienstleistungs-GmbH &amp; Co. KG - "Zentralruf der Autoversicherer" - in Hamburg wahrgenommen, sobald und soweit diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von dem Zentralruf der Autoversicherer wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Der Zentralruf der Autoversicherer untersteht, soweit er die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Auskunftsstelle nach den Absätzen 1 und 2 der in § 23 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Zentralruf der Autoversicherer nicht gewährleistet ist oder dieser nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <i>Kraftfahrzeuge und Anhänger</i> erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen <i>Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 163 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.</p>	<p>(4) Versicherungsunternehmen, denen im Inland die Erlaubnis zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für <b>Fahrzeuge</b> erteilt ist, haben der Auskunftsstelle nach Absatz 3 sowie den in den anderen <b>Staaten</b> des Europäischen <b>Wirtschaftsraums</b> nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen die Namen und Anschriften der nach § 163 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Schadenregulierungsbeauftragten sowie jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen.</p>
	<p>§ 8b</p>
	<p><b>Allgemeine Übersicht zur Berücksichtigung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf</b></p>
	<p><b>Das Versicherungsunternehmen hat eine allgemeine Übersicht über seine Politik der Berücksichtigung von Bescheinigungen über den Schadenverlauf gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2009/103/EG bei der Berechnung der Prämien verfügbar zu machen. Das Versicherungsunternehmen hat diese Information sowie jede Änderung dieser Information unverzüglich</b></p>
	<p><b>1. an deutlich sichtbarer Stelle auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und</b></p>
	<p><b>2. der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</b></p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
	<p><b>Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf</b></p>



Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(1) Es wird eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geführt. Sie muß Angaben enthalten über die Art und Anzahl der versicherten Risiken, die Anzahl der gemeldeten Schäden, die Erstattungsleistungen und Rückstellungen (Schadenaufwand), die Schadenhäufigkeit, den Schadendurchschnitt und den Schadenbedarf.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Sofern die Träger der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und ihre Verbände keine den Anforderungen des Absatzes 1 genügende Gemeinschaftsstatistik zur Verfügung stellen, wird die Statistik von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführt.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Ergebnisse der Statistik sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jährlich zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
	<p><b>Mitteilung der Daten für die Gemeinschaftsstatistik</b></p>
<p>(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach diesem Gesetz betreiben, übermitteln der Aufsichtsbehörde die für die Führung der Statistik nach § 9 erforderlichen Daten.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soweit Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland <i>außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, sind der Aufsichtsbehörde die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben für jeden <i>Mitgliedstaat</i> gesondert mitzuteilen.</p>	<p>(2) Soweit Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland in anderen <b>Staaten</b> des Europäischen <b>Wirtschaftsraums</b> die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, sind der Aufsichtsbehörde die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben <b>auch</b> für jeden <b>dieser Staaten</b> gesondert mitzuteilen.</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
	<p><b>Verordnungsermächtigung zur Gemeinschaftsstatistik</b></p>
<p>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und <i>für Verbraucherschutz</i> und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Energie</i> durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den Inhalt, die Form und die Gliederung der nach § 9 zu führenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsstatistik sowie über die Fristen, den Inhalt, die Form und die Stückzahl der von den Versicherungsunternehmen einzureichenden Mitteilungen.</p>	<p>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Klimaschutz</b> durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den Inhalt, die Form und die Gliederung der nach § 9 zu führenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsstatistik sowie über die Fristen, den Inhalt, die Form und die Stückzahl der von den Versicherungsunternehmen einzureichenden Mitteilungen.</p>
<p><b><i>Dritter Abschnitt</i></b></p>	<p><b>Abschnitt 3</b></p>
<p><b>Entschädigungsfonds für Schäden aus <i>Kraftfahrzeugunfällen</i> und Entschädigungsstelle für <i>Auslandsunfälle</i></b></p>	<p><b>Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen, Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen und Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen</b></p>
	<p><b>Unterabschnitt 1</b></p>
	<p><b>Entschädigungsfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen</b></p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12</p>
	<p><b>Leistungspflicht des Entschädigungsfonds</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(1) Wird durch den Gebrauch eines <i>Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers</i> im <i>Geltungsbereich dieses Gesetzes</i> ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen <i>den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs</i> zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus <i>Kraftfahrzeugunfällen</i>" (Entschädigungsfonds) geltend machen,</p>	<p>(1) Wird durch den Gebrauch eines <b>Fahrzeugs</b> im <b>Inland</b> ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen <b>eine in § 4 Absatz 3 genannte Person</b> zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus <b>Fahrzeugunfällen</b>" (Entschädigungsfonds) geltend machen,</p>
<p>1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann,</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung <i>zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs</i> nicht besteht,</p>	<p>2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung <b>für das Fahrzeug</b> nicht besteht,</p>
<p>2a. <i>wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von der Versicherungspflicht befreit ist,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>3. wenn für den Schaden, der durch den Gebrauch des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<p>4. <i>wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
	<p><b>4. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 1 oder 3 von der Versicherungspflicht befreit ist,</b></p>
	<p><b>5. wenn der Halter des Fahrzeugs nach § 2a Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreit ist und das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls entgegen § 6 Absatz 3 außerhalb eines hierfür zulässigen Gebiets gebraucht wurde, oder</b></p>
	<p><b>6. wenn das Fahrzeug nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht der Versicherungspflicht unterliegt.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<p>Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte <i>in den Fällen der Nummern 1 bis 3</i> glaubhaft macht, dass er weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch <i>in allen Fällen nach Satz 1</i> von einem Schadensversicherer oder <i>einem Verband von im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern</i> Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor. <i>Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt ferner bei Ansprüchen wegen der Beschädigung von Einrichtungen des Bahn-, Luft- und Straßenverkehrs sowie des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen, sowie wegen der Beschädigung von Einrichtungen der Energieversorgung oder der Telekommunikation.</i></p>	<p>Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte glaubhaft macht, dass er weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch von einem Schadensversicherer oder <b>vom Deutschen Büro Grüne Karte</b> Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden beschränkt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der 500 Euro übersteigt. <i>Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten können darüber hinaus</i> in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur geltend gemacht werden, wenn der Entschädigungsfonds auf Grund desselben Ereignisses zur Leistung einer Entschädigung wegen der Tötung <i>einer Person</i> oder der erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit <i>des Ersatzberechtigten oder eines Fahrzeuginsassen des Fahrzeugs</i> verpflichtet ist.</p>	<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 <b>Satz 1 Nummer 1</b> können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 253 <b>Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden beschränkt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der 500 Euro übersteigt. <b>Darüber hinaus</b> können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 <b>Nummer 1 Ansprüche auf Ersatz folgender Sachschäden</b> nur geltend gemacht werden, wenn der Entschädigungsfonds auf Grund desselben Ereignisses zur Leistung einer Entschädigung wegen der Tötung oder der erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit <b>einer Person</b> verpflichtet ist <b>oder eine solche Entschädigung geleistet hat:</b></p>
	<p>1. <b>Sachschäden an einem Fahrzeug,</b></p>
	<p>2. <b>Sachschäden an folgenden Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Einrichtungen verbundenen Sachen,</b></p>
	<p>a) <b>Einrichtungen des Bahnverkehrs,</b></p>
	<p>b) <b>Einrichtungen des Luftverkehrs,</b></p>
	<p>c) <b>Einrichtungen des Straßenverkehrs,</b></p>
	<p>d) <b>Einrichtungen des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen,</b></p>
	<p>3. <b>Sachschäden an Einrichtungen der Energieversorgung oder</b></p>
	<p>4. <b>Sachschäden an Einrichtungen der Telekommunikation.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<p>(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von <i>dem Schaden und von den Umständen</i> Kenntnis erlangt, <i>aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann.</i> Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die <i>Schiedsstelle (§ 14 Nr. 3)</i> angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags <i>der Schiedsstelle</i> gehemmt. <i>Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist eingerechnet.</i></p>	<p>(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von den <b>den Anspruch gegen den gegen den Entschädigungsfonds begründenden</b> Umständen Kenntnis erlangt. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die <b>Stelle nach § 26</b> angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags <b>dieser Stelle</b> Schiedsstelle gehemmt.</p>
<p>(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 <i>bestimmt sich die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach der vereinbarten Versicherungssumme; sie beträgt maximal das Dreifache der gesetzlichen Mindestversicherungssumme. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs gegenüber dem Entschädigungsfonds die einen Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.</i></p>	<p>(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. <b>§ 3a ist entsprechend anzuwenden.</b> In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben <b>die in § 4 Absatz 3 genannten Personen</b> gegenüber dem Entschädigungsfonds die einen Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<i>siehe § 11 KfzUnfEntschV a.F.</i>	<b>(5) Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland erbringt der Entschädigungsfonds nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit, soweit nicht unionsrechtliche oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.</b>
<i>siehe § 10 KfzUnfEntschV a.F.</i>	<b>(6) Der Entschädigungsfonds hat auch für Schäden einzutreten, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 einem Deutschen im Ausland entstehen,</b>
	<b>1. wenn in dem Staat, in dem sich der Unfall zugetragen hat, eine Stelle besteht, die Angehörigen dieses Staates in Fällen dieser Art Ersatz leistet, und</b>
	<b>2. wenn und soweit deutsche Ersatzberechtigte von der Ersatzleistung durch diese Stelle ausgeschlossen sind.</b>
	<b>§ 13</b>
	<b>Aufwendungsersatz; Forderungsübergang</b>
(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.	<b>(1)</b> Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach <b>§ 12</b> Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.



Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(6) Der Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer und den Fahrer des Fahrzeugs sowie ein Ersatzanspruch, der dem Ersatzberechtigten oder dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs gegen einen sonstigen Ersatzpflichtigen zusteht, gehen auf den Entschädigungsfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Entschädigungsfonds Ersatzansprüche nach Absatz 1 Nr. 4 befriedigt, sind dessen Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen auf je 2.500 Euro beschränkt. Die Beschränkung der Ersatzansprüche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 auch für diejenigen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person, soweit eine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds nach Absatz 1 Satz 2 und 3 entfällt. Machen mehrere Berechtigte Ersatzansprüche geltend, sind diese Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer auf insgesamt 2 500 Euro und gegenüber mitversicherten Personen ebenfalls auf insgesamt 2 500 Euro beschränkt; die Auszahlung erfolgt nach dem Verhältnis der Beträge.</p>	<p><b>(2) Soweit</b> der Entschädigungsfonds dem Ersatzberechtigten <b>nach § 12 Absatz 1</b> den Schaden ersetzt, <b>gehen</b> die Ersatzansprüche auf den Entschädigungsfonds <b>über</b>, die dem <b>Ersatzberechtigten zustehen gegen</b></p>
	<p>1. eine nach § 4 Absatz 3 zu versichernde Person,</p>
	<p>2. den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs oder</p>
	<p>3. eine sonstige ersatzpflichtige Person, insbesondere auch gegen einen sonstigen nach § 115 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	Der Übergang der Ersatzansprüche kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
<p><i>(7) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind der Versicherer und sein nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellter Vertreter, der vorläufige Insolvenzverwalter ebenso wie der Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 1 Satz 1, § 56 der Insolvenzordnung), der von der Aufsichtsbehörde bestellte Sonderbeauftragte sowie alle Personen, die mit der Verwaltung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge einschließlich der Regulierung der diesen Verträgen zuzurechnenden Schadensfälle betraut sind, verpflichtet, dem Entschädigungsfonds die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zu überlassen und ihn bei der Abwicklung zu unterstützen.</i></p>	entfällt
	§ 14
siehe § 12c PflVG a.F.	Erstattungspflicht des Entschädigungsfonds, Forderungsübergang und Rückgriff
	<p><b>(1) Der Entschädigungsfonds ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums denjenigen Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Staates durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2a Absatz 1 bis 3 von der Versicherungspflicht befreit ist.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Soweit ein Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG einem anderen solchen Entschädigungsfonds einen Betrag erstattet, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens gezahlt hat, der auf dem Gebiet dieses Staates durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nach einer in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG erlassenen Bestimmung eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums nicht der Versicherungspflicht unterliegt, gehen die auf den erstattungsberechtigten Entschädigungsfonds übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherer des Fahrzeugs und sonstige Ersatzpflichtige auf den erstattenden Entschädigungsfonds über.</p>
	<p>(3) Handelt es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so richtet sich der Rückgriff unter den Entschädigungsfonds der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums allein nach den zwischen den Entschädigungsfonds getroffenen Vereinbarungen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Unterabschnitt 2</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfälle</b></p>
<p>§ 12a</p>	<p>§ 15</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Leistungspflicht der Entschädigungsstelle</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(1) Wird durch den Gebrauch eines <i>Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers</i> im Ausland <i>nach dem 31. Dezember 2002</i> ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz <i>in der Bundesrepublik Deutschland</i> hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen,</p>	<p>(1) Wird durch den Gebrauch eines <b>Fahrzeugs</b> im Ausland ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, der seinen Wohnsitz <b>im Inland</b> hat und dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs zustehen, diese vorbehaltlich des Absatzes 4 gegen die "Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen" (Entschädigungsstelle) geltend machen,</p>
<p>1. wenn das Versicherungsunternehmen oder sein Schadenregulierungsbeauftragter binnen drei Monaten nach der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, durch dessen Nutzung der Unfall verursacht wurde, oder beim Schadenregulierungsbeauftragten keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat oder</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. wenn das Versicherungsunternehmen entgegen Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG in der Bundesrepublik Deutschland keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestellt hat, es sei denn, dass der Geschädigte einen Antrag auf Erstattung direkt beim Versicherungsunternehmen eingereicht hat und von diesem innerhalb von drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorgelegt worden ist oder</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. wenn das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Ein Antrag auf Erstattung ist nicht zulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat.</p>	<p>Ein Antrag auf Erstattung ist nicht zulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
(2) Die Entschädigungsstelle unterrichtet unverzüglich	(2) Die Entschädigungsstelle unterrichtet unverzüglich
1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht haben soll, oder dessen in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Schadenregulierungsbeauftragten,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die Entschädigungsstelle in dem <i>Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i> , in dem die Niederlassung des Versicherungsunternehmens ihren Sitz hat, die die Versicherungspolice ausgestellt hat,	2. die Entschädigungsstelle in dem <b>Staat</b> des Europäischen <b>Wirtschaftsraums</b> , in dem die Niederlassung des Versicherungsunternehmens ihren Sitz hat, die die Versicherungspolice ausgestellt hat,
3. die Person, die den Unfall verursacht haben soll, sofern sie bekannt ist,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. das <i>deutsche Büro des Systems der Grünen Internationalen Versicherungskarte</i> und das <i>Grüne-Karte-Büro des Landes</i> , in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen gewöhnlichen <i>Aufenthaltsort</i> nicht in diesem <i>Land</i> hat,	4. das <b>Deutsche Büro Grüne Karte</b> und das <b>nationale Versicherungsbüro</b> des <b>Staates</b> , in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das schadenstiftende Fahrzeug seinen gewöhnlichen <b>Standort</b> nicht in diesem <b>Staat</b> hat,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 den Garantiefonds im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, sofern das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann, oder, wenn das Fahrzeug nicht ermittelt werden kann, den Garantiefonds des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, darüber, dass ein Antrag auf Entschädigung bei ihr eingegangen ist und dass sie binnen zwei Monaten auf diesen Antrag eingehen wird.	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(3) Die Entschädigungsstelle wird binnen zwei Monaten nach Eingang eines Schadenersatzantrages des Geschädigten tätig, schließt den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter in dieser Zeit eine mit Gründen versehene Antwort auf das Schadenersatzbegehren erteilt oder ein begründetes Angebot vorlegt. Geschieht dies nicht, reguliert sie den geltend gemachten Anspruch unter Berücksichtigung des Sachverhalts nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts. Sie kann sich hierzu anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach dem Abkommen der Entschädigungsstellen nach Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2009/103/EG.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Hat sich der Unfall in einem Staat ereignet, <i>der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist</i>, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn <i>der Unfall durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat und wenn das nationale Versicherungsbüro (Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG) des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.</i></p>	<p>(4) Hat sich der Unfall in einem <b>Drittstaat</b> ereignet, so kann der Geschädigte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Antrag auf Erstattung an die Entschädigungsstelle richten, wenn</p>
	<p>1. <b>das nationale Versicherungsbüro dieses Drittstaates dem System der Grünen Karte beigetreten ist und</b></p>
	<p>2. <b>der Unfall durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(5) Handelt es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so ist die Entschädigungsstelle nur dann nach den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet, wenn der Rückgriff gegenüber der Entschädigungsstelle im Staat des Europäischen Wirtschaftsraums der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, die die Versicherungspolice ausgestellt hat, gewährleistet ist.
§ 12b	§ 16
	<b>Forderungsübergang auf die Entschädigungsstelle</b>
<p>Soweit die Entschädigungsstelle nach § 12a dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, <i>geht der Anspruch</i> des Ersatzberechtigten gegen den <i>Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen</i> auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2009/103/EG einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den <i>Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen</i> auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über.</p>	<p>Soweit die Entschädigungsstelle nach § 15 dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, <b>gehen die Ansprüche</b> des Ersatzberechtigten gegen den <b>Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs</b> und <b>andere Ersatzpflichtige</b> auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2009/103/EG einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den <b>Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs</b> und <b>andere Ersatzpflichtige</b> auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über. <b>Ein nach Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG vorgesehener Forderungsübergang unterliegt den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen Entschädigungsstelle der Entschädigungsstelle des Wohnsitzstaates des Geschädigten Erstattung geleistet hat</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 12c	§ 12c entfällt <i>siehe § 14 PflVG n.F.</i>
<p>(1) Der Entschädigungsfonds nach § 12 ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union den Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaats durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Versicherungspflicht befreit ist.</p>	
<p>(2) Soweit der Entschädigungsfonds nach § 12 einen Betrag nach Absatz 1 erstattet, gehen die auf den Entschädigungsfonds des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf den Entschädigungsfonds nach § 12 über.</p>	
	<b>Unterabschnitt 3</b>
	<b>Insolvenzfonds für Schäden aus Fahrzeugunfällen</b>
	<b>§ 17</b>
	<b>Leistungspflicht des Insolvenzfonds</b>
	<p>(1) Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens können unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2, 3 oder 4 und § 18 auch gegen den Insolvenzfonds geltend gemacht werden, wenn</p>
	<p>1. das Fahrzeug in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums versichert ist und</p>



Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>2. der Versicherer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist, ist.</p>
	<p>Ein Versicherer mit Sitz im Inland ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, sobald die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherers stellt.</p>
	<p>(2) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn</p>
	<p>1. der Geschädigte seinen Wohnsitz im Inland hat und</p>
	<p>2. der Unfall sich</p>
	<p>a) im Inland ereignet hat,</p>
	<p>b) in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet hat oder</p>
	<p>c) in einem Drittstaat ereignet hat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, wenn das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>(3) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn</b>
	<b>1. der Geschädigte keinen Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und</b>
	<b>2. der Unfall sich im Inland ereignet hat.</b>
	<b>Der Insolvenzfonds erbringt in diesem Fall Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit, soweit nicht unionsrechtliche oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.</b>
	<b>(4) Wem Ansprüche gegen den Versicherer auf Ersatz eines durch den Gebrauch eines Fahrzeugs verursachten Personen- oder Sachschadens zustehen, kann diese Ersatzansprüche unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen den Insolvenzfonds geltend machen, wenn</b>
	<b>1. der Geschädigte glaubhaft macht, dass er von der nach Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stelle des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem er seinen Wohnsitz hat, deshalb keinen Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag, weil es sich bei dem versicherten Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG handelt, und</b>
	<b>2. der Unfall sich im Inland ereignet hat.</b>
	<b>§ 18</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>Umfang der Leistungspflicht des Insolvenzfonds</b>
	<b>(1) Der Ersatzberechtigte kann seine Ansprüche gegen den Insolvenzfonds nur geltend machen, soweit er glaubhaft macht, dass er weder von einem anderen Schadensversicherer noch vom Deutschen Büro Grüne Karte Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Insolvenzfonds entfällt, soweit</b>
	<b>1. der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder</b>
	<b>2. der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird.</b>
	<b>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung dazu führen würde, dass der Ersatzberechtigte darauf verwiesen wird, vorrangig andere als die in Satz 1 oder 2 genannten Schuldner oder Leistungen in Anspruch zu nehmen.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(2) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von den den Anspruch gegen den Insolvenzfonds begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Insolvenzfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Insolvenzfonds gehemmt. Die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist kommt dem Insolvenzfonds zugute. War der Anspruch des Geschädigten gegen den leistungspflichtigen Versicherer zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch des Geschädigten gegen den Insolvenzfonds nach § 17 entstanden ist, noch nicht verjährt, so verjährt der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds jedoch frühestens sechs Monate nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt. Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Insolvenzfonds verjährt zudem nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den leistungspflichtigen Versicherer verjährt.</b></p>
	<p><b>(3) Die Leistungspflicht des Insolvenzfonds bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Beträge:</b></p>
	<p><b>1. der nach dem anwendbaren Recht vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme,</b></p>
	<p><b>2. der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch das Dreifache der nach diesem Gesetz vorgesehenen Mindestversicherungssumme.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(4) § 3a ist auf Ansprüche nach § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Der Insolvenzfonds hat die Entschädigung unverzüglich zu leisten, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, nachdem er das mit Gründen versehene Schadensersatzangebot abgegeben hat oder hätte abgeben müssen. Wurde der Schaden nur teilweise beziffert, so gilt Satz 2 für diesen teilweise bezifferten Schaden und ab dem Zeitpunkt der Abgabe des entsprechenden mit Gründen versehenen Schadensersatzangebots.</b></p>
	<p><b>(5) Im Übrigen bestimmen sich die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungspflicht des Insolvenzfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Insolvenzfonds nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Ersatzberechtigten gelten.</b></p>
	<p><b>§ 19</b></p>
	<p><b>Aufwendungsersatz; Forderungsübergang</b></p>
	<p><b>(1) Der Insolvenzfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach § 17 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wobei Ersatzansprüche des Insolvenzfonds gegenüber dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen auf den Betrag beschränkt sind, den der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person auch im Verhältnis zum Versicherer zu tragen hätte.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(2) Soweit der Insolvenzfonds dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, gehen die Ersatzansprüche des Ersatzberechtigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige auf den Insolvenzfonds über. Forderungen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen gehen nur in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang auf den Insolvenzfonds über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Insolvenzfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Ein nach Artikel 10a Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 1 oder Artikel 25a Absatz 10 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/103/EG vorgesehener Forderungsübergang unterliegt den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle die Entschädigung nach Artikel 10a Absatz 10 Unterabsatz 1 oder Artikel 25a Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG geleistet hat.</b></p>
	<p><b>(3) Soweit die Leistungspflicht des Insolvenzfonds nach § 18 Absatz 1 entfällt, sind auch die Ersatzansprüche der in § 18 Absatz 1 genannten ersatzpflichtigen Stellen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf den Betrag nach Absatz 1 beschränkt.</b></p>
	<p><b>(4) Machen mehrere Gläubiger Ersatzansprüche geltend, für die die Beschränkung des § 18 Absatz 3 gelten, so sind die Ersatzansprüche insgesamt auf den Betrag nach Absatz 1 beschränkt; die Auszahlung erfolgt nach dem Verhältnis der Höhe der Ersatzansprüche.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(5) Befriedigt ein Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Ansprüche eines Geschädigten über den nach Absatz 1 im Verhältnis zum Insolvenzfonds zu tragenden Betrag hinaus, so kann der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person insoweit beim Insolvenzfonds Rückgriff nehmen. Die Ansprüche des Geschädigten gegen den Insolvenzfonds gehen insoweit auf den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person über.</b></p>
	<p><b>§ 20</b></p>
	<p><b>Informationspflichten und Zusammenarbeit im Insolvenzfall</b></p>
	<p><b>(1) Beantragt die Versicherungsaufsichtsbehörde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, so hat sie diesen Antrag unverzüglich bekanntzumachen und dem Insolvenzfonds zu übermitteln. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über ein solches Versicherungsunternehmen ergreift. Wird über ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss unverzüglich dem Insolvenzfonds zu übermitteln.</b></p>
	<p><b>(2) Der Insolvenzfonds hat unverzüglich alle gemäß Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen und alle gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Entschädigungsstellen in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1, die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder den Beschluss nach Absatz 1 Satz 3 zu unterrichten.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(3) Geht ein Antrag des Geschädigten auf Schadensersatz nach § 17 Absatz 2 beim Insolvenzfonds ein, so unterrichtet dieser hierüber die folgenden Stellen:
	1. diejenige Stelle im Herkunftsstaat des Versicherungsunternehmens, die
	a) in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Umsetzung des Artikels 10a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassen oder errichtet wurde,
	b) in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder c in Umsetzung des Artikels 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassen oder errichtet wurde,
	2. in den Fällen des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder c die Entschädigungsstelle nach § 24 Absatz 1 Nummer 2,
	3. das Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist, oder dessen Verwalter oder Liquidator im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstaben e oder f der Richtlinie 2009/138/EG.
	(4) Der Insolvenzfonds ist in allen Phasen der Entschädigungsverfahren befugt, zu gegebener Zeit mit folgenden Stellen zusammenzuarbeiten:
	1. mit gemäß Artikel 10a Absatz 1, Artikel 24 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
	2. mit nicht in Nummer 1 genannten Beteiligten, insbesondere



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	a) mit dem Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist,
	b) mit einem nach Artikel 152 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG bestellten Vertreter,
	c) mit dem Schadenregulierungsbeauftragten,
	d) mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter ebenso wie dem Insolvenzverwalter (§ 22 Absatz 1 Satz 1, § 56 der Insolvenzordnung) oder einem sonstigen Verwalter,
	e) mit dem Liquidator,
	f) mit dem von der Aufsicht bestellten Sonderbeauftragten,
	g) mit allen Personen, die mit der Verwaltung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge einschließlich der Regulierung der diesen Verträgen zuzurechnenden Schadensfälle betraut sind,
	3. mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums.
	Diese Zusammenarbeit umfasst die Anforderung, Entgegennahme und Übermittlung von Informationen, gegebenenfalls auch über die Einzelheiten konkreter Ansprüche.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(5) Die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stellen und Personen sowie die zuständigen deutschen Behörden sind verpflichtet, dem Insolvenzfonds die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Unterlagen zu überlassen und ihn bei der Abwicklung zu unterstützen. Das Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist, oder sein Verwalter oder Liquidator ist insbesondere verpflichtet, den Insolvenzfonds zu unterrichten, wenn es für einen Anspruch, der auch beim Insolvenzfonds eingegangen ist, Entschädigung leistet oder die Eintrittspflicht bestreitet. Ist der Anspruch bei einer nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG zugelassenen oder eingerichteten Stelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraum eingegangen, so bestehen die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gegenüber dieser Stelle.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Rückgriff unter den Insolvenzfonds</b></p>
	<p><b>(1) Ist der Herkunftsstaat des Versicherers die Bundesrepublik Deutschland und hat eine nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums einem Geschädigten mit Wohnsitz in diesem Staat Entschädigung gezahlt, so ist der Insolvenzfonds verpflichtet, dieser Stelle den als Entschädigung gezahlten Betrag nach Maßgabe von Absatz 2 zu erstatten. Der Insolvenzfonds leistet die Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten, nachdem er einen entsprechenden Antrag auf Erstattung erhalten hat, wenn nicht zwischen dem Insolvenzfonds und dieser Stelle schriftlich etwas anderes vereinbart ist.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(2) Aufgaben, Verpflichtungen und Verfahren bei der Erstattung richten sich nach den gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG geschlossenen Vereinbarungen oder nach den gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 4 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten. Der Insolvenzfonds ist beauftragt, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG auszuhandeln und abzuschließen. Sind derartige Vereinbarungen vor der Zulassung des Insolvenzfonds von der zuständigen Verhandlungsstelle abgeschlossen worden, so wird der Insolvenzfonds mit seiner Zulassung Vertragspartei dieser Vereinbarungen.</p>
	<p>(3) Soweit eine nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichtete oder zugelassene Stelle einer anderen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stelle einen Betrag erstattet, den diese als Entschädigung gezahlt hat, gehen die auf die erstattungsberechtigte Stelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs und andere Ersatzpflichtige auf die erstattende Stelle über.</p>
	<p>(4) Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug nicht um ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG, so richtet sich der Rückgriff zwischen dem Insolvenzfonds und den anderen nach Artikel 10a Absatz 1 oder Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG eingerichteten oder zugelassenen Stellen allein nach den zwischen diesen Stellen getroffenen Vereinbarungen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>§ 22</b>
	<b>Rückgriffsrecht des Deutschen Büros Grüne Karte</b>
	<b>(1) Soweit das Deutsche Büro Grüne Karte dem nationalen Versicherungsbüro eines anderen Staates die Kosten der Schadenregulierung für einen Unfall erstattet hat, der in diesem Staat von einem Fahrzeug mit gewöhnlichen Standort im Inland verursacht wurde, kann das Deutsche Büro Grüne Karte seinerseits vom Insolvenzfonds die Erstattung des gezahlten Betrages verlangen, wenn das Fahrzeug bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland versichert ist und das Versicherungsunternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Liquidationsverfahrens im Sinne des Artikels 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG ist.</b>
	<b>(2) § 21 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</b>
	<b>Unterabschnitt 4</b>
	<b>Wahrnehmung der Aufgaben von Entschädigungsfonds, Entschädigungsstelle und Insolvenzfonds</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
§ 13	§ 13 entfällt
<p><i>(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird. Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen und die Haftpflichtschadenausgleiche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die nach § 2 Nrn. 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nichtversicherter Fahrzeuge sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge an die Anstalt Beiträge zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten zu leisten. Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.</i></p>	<p><i>siehe § 23 PflVG n.F.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<p>(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds einer anderen bestehenden juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds zu übernehmen, und wenn sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet. Durch die Rechtsverordnung kann sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.</p>	<p><i>Die auf dieser Grundlage durch Rechtsverordnung erfolgte Zuweisung an die Verkehrsofferhilfe siehe § 24 Absatz 1 Nummer 1 PfIVG n.F.</i></p> <p><i>siehe § 28 PfIVG n.F.</i></p>
<p>(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Absatz 2 genannten Bundesministerien durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Anstalt (Absatz 1) oder die durch Rechtsverordnung (Absatz 2) bezeichnete juristische Person von Ersatzberechtigten in Anspruch genommen werden kann, und zu bestimmen, daß eine Leistungspflicht nur besteht, wenn das schädigende Ereignis nach einem in der Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt eingetreten ist. Die Anstalt kann jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Schäden, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, in Anspruch genommen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Ersatzberechtigten durch Rechtsverordnung die Möglichkeit gegeben worden ist, eine andere juristische Person in Anspruch zu nehmen.</p>	
<p>(4) Der Entschädigungsfonds ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.</p>	<p><i>siehe § 29 PfIVG n.F.</i></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(5) Die vom Entschädigungsfonds zur Befriedigung von Ansprüchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in einem Kalenderjahr zu erbringenden Aufwendungen sind auf 0,5 vom Hundert des Gesamtprämienaufkommens der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des vorangegangenen Kalenderjahres begrenzt.</p>	
<p>§ 13a</p>	<p>§ 13a entfällt</p>
<p>(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a werden von dem rechtsfähigen Verein "Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein" in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) wahrgenommen, sobald und soweit dieser schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Die Verkehrsofferhilfe untersteht, soweit sie die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle nach § 12a der in § 13 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.</p>	<p>siehe § 24 Absatz 1 Nummer 2 PflVG n.F. und siehe § 28 Absatz 1 PflVG n.F.</p>
<p>(2) Die Entschädigungsstelle ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.</p>	<p>siehe § 29 PflVG n.F.</p>
	<p>§ 23</p>
	<p>Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Anstalt; Verordnungsermächtigung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(1) Die nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung errichtete Anstalt nimmt die ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.</p>
	<p>(2) Soweit der Anstalt Aufgaben nach § 8a Absatz 3 Satz 4 oder § 28 Absatz 1 übertragen werden, sind zur Leistung von Beiträgen an die Anstalt verpflichtet</p>
	<p>1. zur Deckung der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Auskunftsstelle und zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds</p>
	<p>a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>b) die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nichtversicherter Fahrzeuge sowie die Haftpflichtschadenausgleiche im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jeweils unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge;</b>
	<b>2. zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungsstelle die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Gesetz getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen;</b>
	<b>3. zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Insolvenzfonds die Versicherungsunternehmen, die in Deutschland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen wurden, unter Berücksichtigung ihres Anteils an den gebuchten Prämienbeträgen und der Anzahl der versicherten Risiken bezüglich der von ihnen in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums getätigten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen.</b>
	<b>Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<b>§ 24</b>
	<b>Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe</b>
	<b>(1) Dem rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“ in Berlin (Verkehrsofferhilfe) sind mit seiner Zustimmung zugewiesen:</b>
	<b>1. die Stellung des Entschädigungsfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds aufgrund § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung nach § 13 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung,</b>
	<b>2. die Stellung der Entschädigungsstelle und die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle aufgrund § 13a Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und</b>
	<b>3. die Stellung und die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle aufgrund § 14a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Der Verkehrsofferhilfe werden die Stellung des Insolvenzfonds und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzfonds zugewiesen, sobald diese schriftlich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Das Bundesministerium der Justiz gibt die Erklärung und den Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Aufgaben von der Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden, im Bundesanzeiger bekannt. Mit Zuweisung nach Satz 1 ist die Verkehrsofferhilfe zugelassene Stelle im Sinne des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG.</p>
	<p>(3) Die Verkehrsofferhilfe kann sich zur Schadenregulierung anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen.</p>
	<p>(4) Die Verkehrsofferhilfe hat an deutlich sichtbarer Stelle auf ihrer Internetseite und einem Geschädigten auf dessen Verlangen die wesentlichen Informationen über die verschiedenen Wege der Beantragung von Schadenersatz auf Papier oder in Textform bereitzustellen, sofern einzelne der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgabenbereiche durch Rechtsverordnung gemäß § 28 Absatz 1 oder 2 einer anderen juristischen Person übertragen worden sind.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25</p>
	<p>Aufsicht; Genehmigung der Satzung der Verkehrsofferhilfe</p>
	<p>(1) Die Verkehrsofferhilfe untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz, soweit sie die übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung sind vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntzumachen.</p>
	<p>(3) Die Verkehrsofferhilfe hat dem Bundesministerium der Justiz als Grundlage für die Genehmigung einer Änderung ihrer Satzung, die die Regelungen über die satzungsmäßigen Leistungen zur Finanzierung der Aufgaben von Entschädigungsfonds, Entschädigungsstelle und Insolvenzfonds betrifft, ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, das bestätigt, dass die in den zur Genehmigung vorgelegten Satzungsänderungen getroffenen Regelungen über die satzungsmäßigen Leistungen und deren Erhebung und den diesen Satzungsänderungen zugrunde gelegten Annahmen eine den Anforderungen an die Finanzierung nach § 27 entsprechende Finanzierung gewährleisten. Gemeinsam mit dem Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr hat die Verkehrsofferhilfe dem Bundesministerium jährlich zum 30. Juni ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, das bestätigt, dass die nach ihrer Satzung erhobenen satzungsmäßigen Leistungen den Anforderungen an die Finanzierung nach § 27 entsprechen. Für die Prüfung nach Satz 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>
§ 14	§ 26
	Stelle zur gütlichen Einigung; Verordnungsermächtigung

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr <i>und digitale Infrastruktur</i>, dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Energie</i> und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für <b>Digitales und</b> Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und <b>Klimaschutz</b> und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates <b>zu bestimmen,</b></p>
<p>1. <i>zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schäden einzutreten hat, die einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen und nicht von einer Stelle in dem Staat ersetzt werden, in dem sich der Unfall zugetragen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Schlechterstellung des Deutschen gegenüber den Angehörigen dieses Staates auszugleichen;</i></p>	<p><b>entfällt</b> <i>siehe § 12 Absatz 6 PflVG n.F.</i></p>
<p>2. <i>zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit erbringt, soweit nicht völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen;</i></p>	<p><b>entfällt</b> <i>siehe § 12 Absatz 5 PflVG n.F.</i></p>
<p>3. <i>zu bestimmen,</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>a) <i>daß beim Entschädigungsfonds eine Schiedsstelle gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,</i></p>	<p>1. <b>dass</b> beim Entschädigungsfonds eine <b>Stelle</b> gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>b) wie die Mitglieder der <i>Schiedsstelle</i>, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtigten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der <i>Schiedsstelle</i> einschließlich der Kosten zu regeln ist,</p>	<p>2. wie die Mitglieder der <b>Stelle nach Nummer 1</b>, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtigten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der <b>Stelle</b> einschließlich der Kosten zu regeln ist,</p>
<p>c) <i>daß</i> Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der <i>Schiedsstelle</i> vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der <i>Schiedsstelle</i> mehr als drei Monate verstrichen sind.</p>	<p>3. <b>dass</b> Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der <b>Stelle nach Nummer 1</b> vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der <b>Stelle</b> mehr als drei Monate verstrichen sind.</p>
	<p>§ 27</p>
	<p>Finanzierung</p>
	<p>(1) Die Verkehrsofferhilfe hat in ihrer Satzung Leistungen durch ihre Mitglieder und die weiteren nach § 8 Absatz 1 und 2 verpflichteten Unternehmen in Form von Beiträgen, Vorschüssen, Umlagen, Sonderbeiträgen und sonstigen Leistungen sowie ausreichende Sicherheitsleistungen für zukünftige Beiträge, Umlagen oder Sonderbeiträge so vorzusehen, dass die Verkehrsofferhilfe jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und ihrer Satzung, insbesondere zur Deckung bereits entstandener sowie zukünftiger und potentieller Entschädigungsleistungen, sowie der dafür erforderlichen Verwaltungskosten verfügt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Die Mittel aus Leistungen der nach § 8 Absatz 1 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Entschädigungsfonds einschließlich der Aufgaben des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und der Entschädigungsstelle sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Die Mittel der nach § 8 Absatz 2 verpflichteten Unternehmen dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzfonds sowie die dafür erforderlichen Aufwendungen verwendet werden. Verwaltungskosten, die für die Erfüllung mehrerer Aufgaben anfallen, können nach einem sachgerechten und nachvollziehbaren Schlüssel aufgeteilt werden.</p>
	<p>§ 28</p>
	<p>Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben auf eine andere juristische Person; Verordnungsermächtigungen</p>
<p><i>siehe § 13 Absatz 1 PflVG a.F. für Entschädigungsfonds und § 13a Absatz 1 PflVG a.F. für die Entschädigungsstelle</i></p>	<p>(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds der in § 23 genannten Anstalt zu übertragen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p><i>siehe § 13 Absatz 2 PflVG a.F. für den Entschädigungsfonds</i></p>	<p><b>(2) Das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds, die Stellung der Entschädigungsstelle, die Stellung der Verhandlungsstelle oder die Stellung des Insolvenzfonds einer anderen bestehenden juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist oder diese nicht mehr zur Wahrnehmung der Aufgaben bereit ist, wenn</b></p>
	<p><b>1. diese juristische Person des Privatrechts bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds, der Entschädigungsstelle, der Verhandlungsstelle oder des Insolvenzfonds zu übernehmen, und</b></p>
	<p><b>2. sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet.</b></p>
	<p><b>(3) § 24 Absatz 3 und 4 gilt auch für die Anstalt nach § 23 entsprechend, wenn und soweit ihr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden. § 24 Absatz 3 und 4 und die §§ 25 bis 27 gelten für jede andere juristische Person entsprechend, wenn und soweit dieser juristischen Person durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden.</b></p>
	<p><b>§ 29</b></p>
	<p><b>Steuerbefreiung</b></p>



<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
<p><i>siehe § 13 Absatz 4 PflVG a.F. für den Entschädigungsfonds und § 13a Absatz 2 PflVG a.F. für die Entschädigungsstelle</i></p>	<p><b>Der Entschädigungsfonds, die Entschädigungsstelle, die Verhandlungsstelle und der Insolvenzfonds sind von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.</b></p>
<p><b>Vierter Abschnitt</b></p>	<p><b>Abschnitt 4</b></p>
<p><b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>	<p><b>Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>
<p><i>siehe § 6 PflVG a.F.</i></p>	<p><b>§ 30</b></p>
	<p><b>Strafvorschriften</b></p>
	<p><b>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</b></p>
	<p><b>1. entgegen § 6 Absatz 1, 2, 3 oder 4 ein Fahrzeug gebraucht oder</b></p>
	<p><b>2. entgegen § 6 Absatz 5 einen dort genannten Gebrauch gestattet.</b></p>
	<p><b>(2) Die Tat ist nicht strafbar, wenn für das Fahrzeug, sofern es nur seinen regelmäßigen Standort und nicht seinen gewöhnlichen Standort im Inland hat,</b></p>
	<p><b>1. ein den Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder 2 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes genügender Versicherungsschutz besteht oder</b></p>
	<p><b>2. die Schadenregulierung gewährleistet ist.</b></p>
	<p><b>§ 31</b></p>
	<p><b>Bußgeldvorschriften</b></p>
	<p><b>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 30 Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.
§ 15	§ 32
	<b>Tarifumstellung bei Bestandsübertragung</b>
<p>Wird zur Vermeidung einer Insolvenz ein Bestand an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auf einen anderen Versicherer übertragen, so kann der übernehmende Versicherer die Anwendung des für sein Unternehmen geltenden Tarifs (Prämie und Tarifbestimmungen) und seiner Versicherungsbedingungen vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erklären, wenn er dem Versicherungsnehmer die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 33
	<b>Anwendungsbestimmung; Übergangsregelung</b>
<p>§ 12 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt nicht für Ansprüche, die vor dem 1. Mai 2013 entstanden sind.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht vor dem 23. Dezember 2023 anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes geregelt ist.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(2) § 8 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Unterabschnitt 4 des Abschnitts 3 sind ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 14a in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzfonds</p>
	<p>1. nach der Bekanntmachung gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 von der Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden oder</p>
	<p>2. durch eine Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 oder 2 erstmals einer anderen juristischen Person übertragen werden.</p>
	<p>(3) Auf Versicherungsfälle, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetreten sind, sind die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(4) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.</b></p>
	<p><b>(5) Die §§ 5c und 8b sind ab dem Tag der Anwendung des in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, frühestens jedoch ab dem 23. April 2024 anzuwenden. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag der Anwendung im Bundesanzeiger bekannt. Bis zum Tag der Anwendung ist § 5 Absatz 7 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(6) Auf vor dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten des Entschädigungsfonds nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung und auf vor dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes, frühestens 23. Dezember 2023] eingetretene Entschädigungspflichten der Entschädigungsstelle nach diesem Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind jeweils die bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.</p>
	<p>(7) Die §§ 17 bis 22 sind im Übrigen ab dem Tag der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG genannten Vereinbarungen oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 4 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/103/EG genannten delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission anzuwenden, frühestens jedoch ab dem 23. Dezember 2023. Bis zum Tag der Anwendung nach Satz 1 sind auf Ansprüche Geschädigter für den Fall, dass die Versicherungsaufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines leistungspflichtigen Versicherers stellt oder, sofern der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Maßnahme ergriffen wird, weiterhin die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<b>§ 34</b>
	<b>Anpassung an Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung; Verordnungsermächtigung</b>
	Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verweise auf Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in diesem Gesetz an geänderte Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anzupassen, soweit
	1. die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgrund von Verordnungsermächtigungen nach dem Straßenverkehrsgesetz geändert wird und
	2. die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, auf die durch dieses Gesetz verwiesen wird, durch eine Verordnung nach Nummer 1 durch inhaltsgleiche Regelungen zur Definition von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie den Anforderungen an Zulassung zur Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen ersetzt werden.
<b>Anlage zu § 4 Abs. 2</b>	u n v e r ä n d e r t
Mindestversicherungssummen	Mindestversicherungssummen
1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall	1. u n v e r ä n d e r t
a) für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro,	a) u n v e r ä n d e r t
b) für Sachschäden 1 220 000 Euro,	b) für Sachschäden 1 <b>300</b> 000 Euro,

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
c) für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50 000 Euro.	c) un verändert
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluss der Anhänger	2. un verändert
a) für den 10. und jeden weiteren Platz um	a) un verändert
aa) 50 000 Euro für Personenschäden,	aa) un verändert
bb) 500 Euro für reine Vermögensschäden,	bb) un verändert
b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz um	b) un verändert
aa) 25 000 Euro für Personenschäden,	aa) un verändert
bb) 250 Euro für reine Vermögensschäden.	bb) un verändert
Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken <i>verwendet</i> werden.	Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken <b>gebraucht</b> werden.
3. Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Nummer 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Nummern 1 und 2 genannten Beträgen.	3. un verändert

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
4. Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.	4. u n v e r ä n d e r t



<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
<p><b>Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b></p>	<p><b>Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b></p>
<p><b>( - AusIPfIVG) vom: 24.07.1956 - Zuletzt geändert Art. 496 V v. 31.8.2015 I 1474</b></p>	<p><b>( - AusIPfIVG) vom: 24.07.1956 - Zuletzt geändert Art. 496 V v. 31.8.2015 I 1474</b></p>
	<p><b>§ 1</b></p>
	<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p>
	<p><b>Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet</b></p>
	<p>1. „Fahrzeug“ jedes Fahrzeug im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 des Pflichtversicherungsgesetzes;</p>
	<p>2. „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;</p>
	<p>3. „Drittstaaten“ alle Staaten, die nicht Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;</p>
	<p>4. „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“ den Staat, in dem das Fahrzeug im Sinne des § 1a Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes seinen gewöhnlichen Standort hat,</p>
	<p>5. „Gebrauch eines Fahrzeugs“ jeden Gebrauch eines Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 3 des Pflichtversicherungsgesetzes;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	6. „nationales Versicherungsbüro“ ein nationales Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist;
	7. „Grüne Karte“ die Grüne Karte im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 2009/103/EG;
	8. „Deutsches Büro Grüne Karte“ den rechtsfähigen Verein „Deutsches Büro Grüne Karte eingetragener Verein“ oder im Falle eines Zuständigkeitswechsels den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros.
	§ 2
	<b>Anwendungsbereich</b>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
	<p><b>Dieses Gesetz gilt nur für Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort nicht im Inland haben.</b></p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 3</p>
<p><b>Notwendigkeit und Nachweis des Versicherungsschutzes</b></p>	<p><b>Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge</b></p>
<p>(1) <i>Kraftfahrzeuge (auch Fahrräder mit Hilfsmotor) und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur gebraucht werden, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den §§ 2 bis 6 besteht.</i></p>	<p>(1) <b>Ein Fahrzeug im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG darf im Inland nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden gedeckt sind</b></p>
	<p>1. <b>durch eine Grenzversicherung nach § 5 Absatz 1,</b></p>
<p><i>Die Regelungen für Drittstaats- und EU-Fahrzeuge finden sich bislang im Wesentlichen in der unter dem AusIPfIVG a.F. erlassenen Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (HPfIEGRLDV). Diese Regelungen werden in das AusIPVG n.F. integriert und ergänzt.</i></p>	<p>2. <b>durch eine Haftpflichtversicherung, die ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums vorge-schrieben hat,</b></p>
	<p>a) <b>im Falle eines Fahrzeugs mit ge-wöhnlichem Standort in diesem Staat nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG oder</b></p>
	<p>b) <b>im Falle eines Fahrzeugs mit ge-wöhnlichem Standort in einem Drittstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 2009/103/EG oder</b></p>
	<p>3. <b>durch eine sonstige ausländische Haftpflichtversicherung, wenn auch eine Schadenregulierung durch die jeweiligen nationalen Versiche-rungsbüros in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 9 Absatz 1 gewährleistet ist.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Ein sonstiges Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2009/103/EG im Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem es seinen gewöhnlichen Standort hat, von der Versicherungspflicht befreit ist, darf im Inland nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden gedeckt sind</p>
	<p>1. durch eine Grenzversicherung nach § 5 Absatz 1,</p>
	<p>2. durch eine Haftpflichtversicherung aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn der Versicherungsvertrag auch die Schäden, die sich im Inland ereignen, nach den hier jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge deckt, oder</p>
	<p>3. durch eine ausländische Haftpflichtversicherung, wenn auch eine Schadenregulierung durch das Deutsche Büro Grüne Karte für Schadensfälle im Inland gemäß § 9 Absatz 2 gewährleistet ist.</p>
	<p>(3) Es ist verboten, einen nach Absatz 1 oder 2 unzulässigen Gebrauch zu gestatten.</p>
<p>(2) Der Führer des Fahrzeugs hat eine Bescheinigung des Versicherers über die Haftpflichtversicherung (Versicherungsbescheinigung) mitzuführen. Sie ist auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen. § 8a bleibt unberührt.</p>	<p>entfällt siehe § 12 Absatz 1 und 2 AusIPfIVG n.F.</p>
<p>(3) Besteht keine diesem Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung oder führt der Führer des Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.</p>	<p>entfällt siehe § 3 Absatz 3 AusIPfIVG n.F. und 12 Absatz 3 AusIPfIVG n.F.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
(4) Fehlt bei der Einreise eines Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbescheinigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.	entfällt <i>siehe § 14 AusIPfIVG n.F.</i>
	§ 4
	<b>Ausnahmen vom Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge</b>
	<b>(1) § 3 ist nicht anzuwenden</b>
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind.	1. auf Fahrzeuge <b>ausländischer</b> Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes befugt sind,
	2. auf ein Fahrzeug, das gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG von der Versicherungspflicht befreit ist,
	(2) Abweichend von § 3 bestimmen sich die Zulässigkeit des Gebrauch eines Fahrzeugs bei Motorsportveranstaltungen und -aktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen sowie die Zulässigkeit der Gestattung eines solchen Gebrauchs in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 4 und 5 des Pflichtversicherungsgesetzes.
§ 2	§ 2
<b>Zugelassene Versicherer</b>	entfällt
(1) Die Haftpflichtversicherung kann genommen werden	<i>siehe § 5 Absatz 2 AusIPfIVG n.F. (entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 1 PfIVG n.F.)</i>
a) bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer,	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>b) bei einem anderen Versicherer nur dann, wenn neben ihm ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den folgenden Vorschriften übernimmt.</p>	
<p>(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes können sich Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherergemeinschaft zusammenschließen. Die Satzung der Versicherergemeinschaft bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p><b>Pflicht der Versicherer zum Vertrags-schluß</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1) Die Versicherer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Abschluß von Verträgen über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger befugt sind, haben den Haltern, den Eigentümern und Führern der in § 1 genannten Fahrzeuge nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.</p>	<p>siehe § 5 Absatz 2 AusIPfIVG n.F. (entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 2 Satz 1 PfIVG n.F.)</p>
<p>(2) Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags nur ablehnen, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherers dem Abschluß entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bei dem Versicherer bereits versichert war und dieser</p>	<p>siehe § 5 Absatz 2 AusIPfIVG n.F. (entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 4 PfIVG n.F.)</p>
<p>a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat oder</p>	
<p>b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
c) <i>den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.</i>	
§ 4	§ 5
	<b>Grenzversicherung</b>
<p><i>Der Versicherungsvertrag nach § 3 muß den für die Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit regelmäßigem Standort im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie über die Mindestversicherungssummen entsprechen.</i></p>	<p><b>(1) Eine Grenzversicherung muss</b> den für die Versicherung von <b>Fahrzeugen</b> mit <b>gewöhnlichem oder</b> regelmäßigem Standort im Inland geltenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes, <b>einschließlich der</b> Mindestversicherungssummen, entsprechen.</p>
	<p><b>(2) Auf die Grenzversicherung sind die §§ 3, 3a, 5 Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 5b Absatz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</b></p>
§ 5	§ 5
<p><b>Befristung der Versicherungsbescheinigung, Vorauszahlung der Prämie</b></p>	<b>entfällt</b>
<p><i>Der Versicherer kann die Geltung der Versicherungsbescheinigung (§ 1) befristen und die Aushändigung von der Zahlung der Prämie für den angegebenen Zeitraum abhängig machen. Wird die Geltung nicht befristet, so kann der Versicherer die Aushändigung von der Zahlung der ersten Prämie abhängig machen.</i></p>	<p><i>siehe § 6 AusIPfIVG n.F. und siehe § 5 Absatz 2 AusIPfIVG n.F. (entsprechende Anwendung von § 5b Absatz 1 PfIVG n.F.)</i></p>
	§ 6
	<b>Vermerk der Versicherungsdauer</b>
<p><i>siehe § 5 Satz 1 AusIPfIVG a.F.</i></p>	<p><b>Bei einer Grenzversicherung nach § 5 kann der Versicherer die Dauer der Versicherung auf der Versicherungsbestätigung vermerken, wenn das Versicherungsverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit eingegangen ist.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 6	§ 7
	<b>Fortbestehen der Leistungspflicht gegenüber Dritten</b>
<p>(1) § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes und die §§ 115, 116, 117 Absatz 1, die §§ 119, 120 und 124 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes finden Anwendung.</p>	<p><b>entfällt</b> siehe § 5 Absatz 2 AuslPflVG n.F. (entsprechende Anwendung von § 3 PflVG n.F.) und siehe § 115 Absatz 1 Nummer 1 VVG n.F.</p>
<p>(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes nur entgegengehalten werden, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist. Weiterhin muß, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf beendet oder die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist, zwischen dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis eine Frist von fünf Monaten, im Falle einer Gesamtlaufzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen eine Frist von fünf Wochen verstrichen sein.</p>	<p><b>(1) Bei einer Grenzversicherung nach § 5 kann ein</b> Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nur entgegengehalten werden, wenn</p>
	<p>1. <b>der Umstand aus der Versicherungsbestätigung ersichtlich ist oder die Versicherungsbestätigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist und</b></p>
	<p>2. <b>zwischen dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis fünf Monate, im Fall einer Gesamtlaufzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen fünf Wochen verstrichen sind.</b></p>



Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 117 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend anzuwenden.
	§ 8
	<b>Ausländische Versicherungen</b>
	Der Versicherer einer in § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten ausländischen Versicherung hat bei Schadensfällen im Inland, unbeschadet weitergehender Leistungspflichten, jedenfalls Leistungen in dem für eine Grenzversicherung bestimmten Mindestumfang zu gewähren.
	§ 9
	<b>Gewährleistung der Schadenregulierung</b>
	(1) Die Schadenregulierung durch die nationalen Versicherungsbüros aller Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist im Sinne des § 3 Absatz 1 gewährleistet, wenn durch das nationale Versicherungsbüro eines jeden Staates des Europäischen Wirtschaftsraums durch Vereinbarung mit den nationalen Versicherungsbüros der jeweils anderen Staaten die Regulierung von Schadensfällen, die sich im Gebiet dieses Staates ereignen, nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge garantiert ist
	1. aufgrund einer Grünen Karte für das Fahrzeug mit Gültigkeit für alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder
	2. aufgrund des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	<p>(2) Die Schadenregulierung für Schadensfälle im Inland durch das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet, wenn durch das Deutsche Büro Grüne Karte durch Abkommen mit den nationalen Versicherungsbüros anderer Staaten die Regulierung von Schadensfällen, die sich im Inland ereignen, nach den im Inland jeweils geltenden Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge garantiert ist</p>
	<p>1. aufgrund einer Grünen Karte für das Fahrzeug mit Gültigkeit für die Bundesrepublik Deutschland oder</p>
	<p>2. aufgrund des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p>
	<p style="text-align: center;">Leistungspflicht des Deutschen Büro Grüne Karte</p>
	<p>(1) Liegen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder 2 vor, so können Dritte, die durch den Gebrauch eines Fahrzeugs im Inland geschädigt wurden, ihre Schadensersatzansprüche in gleicher Weise wie gegen den Versicherer einer Grenzversicherung auch gegen das Deutsche Büro Grüne Karte geltend machen. Die §§ 3 und 3a des Pflichtversicherungsgesetzes und die §§ 115, 116, 118 bis 120, 123 Absatz 1 und 3 sowie § 124 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(2) Das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Verhältnis zum Dritten in dem für eine Grenzversicherung bestimmten Mindestumfang zur Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob ein Versicherungsverhältnis besteht und ob der Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p>(3) Das Deutsche Büro Grüne Karte ist im Verhältnis zum Versicherungsnehmer und zu den versicherten Personen in dem Verhältnis allein zur Leistung verpflichtet, in dem es auch der Versicherer des Fahrzeugs ist. Besteht kein Versicherungsverhältnis, so ist derjenige, für dessen Haftpflicht das Deutsche Büro Grüne Karte einsteht, im Verhältnis zu diesem allein zur Leistung verpflichtet.</p>
	<p>(4) Das Deutsche Büro Grüne Karte kann sich zur Schadenregulierung anderer Personen oder Einrichtungen, insbesondere eines zur Übernahme der Regulierung bereiten Versicherungsunternehmens oder Schadenabwicklungsunternehmens, bedienen.</p>
	<p>(5) Ist der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht worden, das seinen gewöhnlichen Standort in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, so hat sich das Deutsche Büro Grüne Karte über Folgendes zu informieren:</p>
	<p>1. über den Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat,</p>
	<p>2. gegebenenfalls über das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,</p>
	<p>3. soweit möglich, über die normalerweise in der Grünen Karte enthaltenen, im Besitz des Fahrzeughalters befindlichen Angaben über die Versicherung des Fahrzeugs, soweit diese von dem Staat, in dessen Gebiet das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, verlangt werden.</p>
	<p>Das Deutsche Büro Grüne Karte teilt die Informationen nach Satz 1 dem nationalen Versicherungsbüro des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums mit, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.</p>
	<p>§ 11</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
	<p><b>Fortbestehen der Leistungspflicht des Deutschen Büro Grüne Karte</b></p>
	<p><b>(1) Das Deutsche Büro Grüne Karte kann einem Dritten einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 2 Nummer 1 aufgrund einer Grünen Karte übernommenen Verpflichtung zur Schadenregulierung zur Folge hat, nur in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 entgegenhalten.</b></p>
	<p><b>(2) Ist durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 bestimmt, dass der Fahrer des Fahrzeugs von der Pflicht zum Mitführen eines Versicherungsnachweises ausgenommen ist, so kann das Deutsche Büro Grüne Karte einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 übernommenen Verpflichtung zur Schadenregulierung zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nicht entgegenhalten, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.</b></p>
	<p><b>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 117 Absatz 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend anzuwenden.</b></p>
	<p><b>§ 12</b></p>
<p><i>siehe § 1 Absatz 2 und 3 AusIPfIVG a.F.</i></p>	<p><b>Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises</b></p>
	<p><b>(1) Der Fahrer hat bei Gebrauch des Fahrzeugs im Inland einen Nachweis über den hierbei nach § 3 erforderlichen Versicherungsschutz (Versicherungsnachweis) mitzuführen. Der Fahrer hat den Versicherungsnachweis auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	(2) Absatz 1 ist auf die Fahrer von Fahrzeugen nicht anzuwenden, wenn diese von der Pflicht zum Mitführen und zur Aushändigung eines Versicherungsnachweises ausgenommen sind
	1. durch eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2,
	2. durch eine Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 oder
	3. durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 17.
	(3) Der Halter darf nicht gestatten,
	1. dass der Fahrer entgegen Absatzes 1 Satz 1 den vorgeschriebenen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder
	2. dass der Fahrer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Versicherungsnachweis nicht auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Prüfung aushändigt.
	§ 13
	Anforderungen an den Versicherungsnachweis
	Soweit nicht durch Rechtsverordnung nach 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a etwas anderes bestimmt ist, ist der Versicherungsnachweis
	1. im Fall einer Grenzversicherung nach § 5 die Versicherungsbestätigung,
	2. im Fall einer Versicherung des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, eine Grüne Karte,

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
	3. im Fall einer sonstigen Versicherung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ein der Versicherungsbestätigung vergleichbarer Nachweis.
	§ 14
<i>siehe § 1 Absatz 4 AusIPfIVG a.F.</i>	<b>Fehlender Versicherungsnachweis</b>
	(1) Wenn der Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsnachweis entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht mitführt oder entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 nicht aushändigt, so
	1. kann das Fahrzeug bei der Einreise aus dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums von den Grenzzollstellen zurückgewiesen werden,
	2. muss das Fahrzeug bei der Einreise aus dem Gebiet eines Drittstaats von den Grenzzollstellen zurückgewiesen werden.
	(2) Stellt sich das Fehlen eines nach § 12 Absatz 1 Satz 1 mitzuführenden Versicherungsnachweises während des Gebrauchs des Fahrzeugs im Inland heraus, so kann das Fahrzeug solange sichergestellt werden, bis der Versicherungsnachweis vorgelegt wird.
	§ 15
<i>siehe § 8a Absatz 1 AusIPfIVG a.F.</i>	<b>Ausnahmen vom Erfordernis zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises; Verordnungsermächtigung</b>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
	<p><b>(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG Ausnahmen von der Pflicht des Fahrers zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 vorsehen, soweit die Europäische Kommission in Bezug auf diese Fahrzeuge</b></p>
	<p><b>1. nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/103/EG das Bestehen der dort vorgesehenen Übereinkunft festgestellt hat oder</b></p>
	<p><b>2. nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG bestimmt hat, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vorlage einer gültigen Grünen Karte oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung nicht mehr verlangen.</b></p>
	<p><b>(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für andere Fahrzeuge als solche im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/103/EG Ausnahmen von der Pflicht des Fahrers zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises (§ 12 Absatz 1) vorsehen, soweit eine Schadenregulierung für Schadensfälle im Inland durch das Deutsche Büro Grüne Karte nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 aufgrund des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeugs im Gebiet eines bestimmten Staates gewährleistet ist.</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 7	§ 16
<b>Durchführungsbestimmungen</b>	<b>Verordnungsermächtigungen</b>
Zur Durchführung der §§ 1 bis 5 können erlassen	<b>(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen über</b>
a) <i>das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigungen und die beim Fehlen der Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen,</i>	1. den Inhalt <b>des Versicherungsnachweises, auch unter Abweichung von § 13,</b>
	2. <b>die Prüfung des Versicherungsnachweises und</b>
	3. <b>die beim Fehlen des Versicherungsnachweises erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.</b>
b) <i>das Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Maßnahmen der Versicherer zur Gewährleistung der Möglichkeit, Versicherungsverträge nach diesem Gesetz zu schließen,</i>	<b>entfällt</b>
c) <i>das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.</i>	<b>entfällt</b>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<i>siehe § 8 Absatz 2 AusIPfIVG a.F.</i>	<b>(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Europäischen Rates oder der Europäischen Kommission kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden für Fahrzeuge, die im Inland keinen regelmäßigen oder gewöhnlichen Standort haben, allgemeine Ausnahmen zu genehmigen</b>
	<b>1. von dem Verbot des Gebrauchs nicht versicherter Fahrzeuge (§ 3),</b>
	<b>2. von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1,</b>
	<b>3. von den Folgen eines fehlenden Versicherungsnachweises (§ 14),</b>
	<b>4. von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a über den Inhalt des Versicherungsnachweises.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 7a	§ 7a
<b>Erfordernis erweiterter Versicherungsschutzes</b>	<b>entfällt</b>
<p><i>Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.</i></p>	
§ 8	§ 17
<b>Ausnahmen</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen</b>
<p>(1) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Einzel- ausnahmen von diesem Gesetz oder den auf § 7 Buchstabe a beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn die Entschädigung der Verkehrsoffer gewährleistet bleibt.</p>	<p>Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland kann das Bundesministerium für <b>Digitales und Verkehr für Fahrzeuge</b> Einzel- ausnahmen von diesem Gesetz oder den <b>Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 1 Nummer 1</b> Buchstabe a <b>über den Inhalt von Versicherungsnachweisen</b> genehmigen, wenn die Entschädigung der <b>Personen, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeug geschädigt werden</b>, gewährleistet bleibt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.</p>	<p><b>entfällt</b> siehe § 16 Absatz 2 AusIPfIVG n.F.</p>
<p>§ 8a</p>	<p>§ 8a</p>
<p><b>Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1) Hat für die Fahrzeuge, die bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen eines bestimmten ausländischen Gebiets führen, ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernommen, so kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden bestimmen, daß für die das vorgeschriebene Kennzeichen dieses Gebiets führenden Fahrzeuge die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich ist.</p>	<p>siehe § 15 AusIPfIVG n.F.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) <i>Ist nach Absatz 1 die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich, so kann abweichend von § 6 Abs. 2 ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nicht entgegengehalten werden, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.</i></p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 18</p>
<p><b>Straftaten</b></p>	<p><b>Straftaten</b></p>
<p>(1) <i>Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder einen solchen Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug das nach § 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b oder § 8a Abs. 1 von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer oder einem Verband solcher Versicherer übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</i></p>	<p>(1) <b>Mit</b> Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe <b>wird</b> bestraft, <b>wer</b></p>
	<p>1. entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Fahrzeug gebraucht,</p>
	<p>2. entgegen § 3 Absatz 3 einen dort genannten Gebrauch gestattet,</p>
	<p>3. entgegen § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes ein Fahrzeug gebraucht oder</p>
	<p>4. entgegen § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Pflichtversicherungsgesetzes einen Gebrauch nach § 6 Absatz 4 des Pflichtversicherungsgesetzes gestattet.</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
(2) <i>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.</i>	(2) <b>Die Tat ist nicht strafbar, wenn für das Fahrzeug</b>
	1. <b>eine Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht oder</b>
	2. <b>die Schadenregulierung nach § 9 gewährleistet ist.</b>
(3) <i>Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.</i>	<b>entfällt</b>
§ 9a	§ 19
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Bußgeldvorschriften</b>
	(1) <b>Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 18 Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</b>
(1) <i>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i>	(2) <b>Ordnungswidrig handelt, wer</b>
1. <i>als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 1 Abs. 2 die erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder als Halter des Fahrzeugs einen solchen Verstoß duldet, oder</i>	1. <b>entgegen § 12 Absatz 1 einen Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder</b>
2. <i>als Führer oder Halter eines Fahrzeugs einer Vorschrift einer nach § 7 Buchstabe a oder § 7a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</i>	2. <b>entgegen § 12 Absatz 3 eine dort genannte Handlung gestattet.</b>
(2) <i>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</i>	(3) <b>Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
(3) <i>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenverkehrsbehörde.</i>	<b>entfällt</b>
§ 10	§ 20
<b>Geltung in Berlin</b>	<b>Übergangsregelung</b>
<i>(weggefallen)</i>	<b>(1) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes] eingetretene Versicherungsfälle sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.</b>
	<b>(2) Sind Vertragsbestimmungen, die auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers beruhen, aufgrund einer Änderung der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 unwirksam geworden, so kann der Versicherer durch Erklärung gegenüber dem Versicherten die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch die neuen Bestimmungen in seinen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen oder sie aufheben. Die Erklärung zur Ersetzung oder Aufhebung der Vertragsbestimmungen bedarf der Textform und ist nur wirksam, wenn sie eine Gegenüberstellung des bisherigen Vertragsinhalts und des neuen Vertragsinhalts enthält, in der die Änderungen so kenntlich gemacht sind, dass der Versicherungsnehmer sie einfach erfassen kann. Die Vertragsänderung wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.</b>
§ 11	§ 11
<b>Inkrafttreten</b>	<b>entfällt</b>
<i>Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.</i>	<b>entfällt</b>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<b>Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen</b>	<b>Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen</b>
<b>(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG 2016) vom: 01.04.2015 - Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</b>	<b>(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG 2016) vom: 01.04.2015 - Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</b>
§ 57	§ 57
<b>Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr</b>	<b>Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr</b>
(1) Erstversicherungsunternehmen dürfen nach Maßgabe der §§ 58 und 59 das Versicherungsgeschäft in den anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr betreiben.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Als Niederlassung gilt eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Erstversicherungsunternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats. Um eine Niederlassung handelt es sich auch, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat aus tätig wird.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aus Risiken deckt, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht. Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist	(3) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat aus Risiken deckt, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind, ohne dass das Unternehmen dort von einer Niederlassung Gebrauch macht. Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

<p>1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitglied- oder Vertragsstaat; <i>abweichend hiervon ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, während eines Zeitraums von 30 Tagen nach Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer der Bestimmungsmittglied- oder Bestimmungsvertragsstaat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist,</i></p>	<p>2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitglied- oder Vertragsstaat,</p>
<p>3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, und</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. in allen anderen Fällen,</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und</p>	
<p>b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.</p>	



	<p>(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist bei einem Fahrzeug, das von einem Mitglied- oder Vertragsstaat in einen anderen überführt wird, entsprechend der Wahl der für die Haftpflichtversicherung verantwortlichen Person folgender Staat als der Mitglied- oder Vertragsstaat anzusehen, in dem das Risiko belegen ist:</p>
	<p>1. der Zulassungsstaat oder</p>
	<p>2. unmittelbar nach der Abnahme des Fahrzeugs durch den Käufer während eines Zeitraums von 30 Tagen der Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat.</p>
	<p>Satz 1 Nummer 2 gilt auch dann, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsmitglied- oder Bestimmungsvertragsstaat nicht offiziell zugelassen wurde.</p>
§ 61	§ 61
<b>Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr</b>	<b>Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr</b>
<p>(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat mit Ausnahme der in den §§ 65 und 66 genannten Unternehmen dürfen das Versicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betreiben. § 57 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäß.</p>	<p>(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat mit Ausnahme der in den §§ 65 und 66 genannten Unternehmen dürfen das Versicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betreiben. § 57 Absatz 2 <b>bis 4</b> gilt sinngemäß.</p>

<p>(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Bundesanstalt die in Artikel 145 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn die Bundesanstalt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der in Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor der beabsichtigten Durchführung der Änderung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an die Bundesanstalt ein Monat vergangen ist.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaats der Bundesanstalt die in Artikel 148 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG bezeichneten Angaben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 146 Absatz 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Bundesanstalt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

<p>(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten fortlaufend über solche Rechtsvorschriften, die Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesen Staaten bei Ausübung einer Geschäftstätigkeit nach Absatz 1 zu beachten haben und deren Befolgung in Wahrnehmung der Aufsicht mit Ausnahme der Finanzaufsicht überwacht wird. Vorschriften, die nicht gemäß Satz 1 bekannt gegeben wurden, teilt die Bundesanstalt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Angaben den Aufsichtsbehörden der Herkunftsstaaten mit.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 163</p>	<p>§ 163</p>
<p><b>Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b></p>	<p><b>Schadenregulierungsbeauftragte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</b></p>
<p>(1) Für die Erlaubnis zur Deckung der in der Anlage 1 Nummer 10 Buchstabe a genannten Risiken hat das Versicherungsunternehmen in allen anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Dieser hat im Auftrag des Versicherungsunternehmens Ansprüche auf Ersatz von Personen- und Sachschäden zu bearbeiten und zu regulieren, die wegen eines Unfalls entstanden sind, der sich in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten ereignet hat und der durch die Nutzung eines Fahrzeugs verursacht wurde, das in einem Mitglied- oder Vertragsstaat versichert ist und dort seinen gewöhnlichen Standort hat.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Bestellung jedes Schadenregulierungsbeauftragten ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der in § 9 Absatz 4 Nummer 6 genannten Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

<p>(3) Der Schadenregulierungsbeauftragte muss in dem Staat ansässig oder niedergelassen sein, für den er benannt ist. Er kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln. Er muss über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Er muss in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Staats zu bearbeiten, für den er benannt ist.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch ein bei diesem Unternehmen versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen. Hat sich der Unfall in einem Drittstaat ereignet, gilt dies nur, sofern</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat hat,</p>	
<p>2. das Fahrzeug, das den Unfall verursacht hat, seinen gewöhnlichen Standort in einem dieser Staaten hat und</p>	
<p>3. das nationale Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) des Staats, in dem sich der Unfall ereignet hat, dem System der Grünen Karte beigetreten ist.</p>	
<p>In diesem Fall gilt § 3a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>In diesem Fall gilt § 3a des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechend.</p>
<p>(5) Die Bestellung eines Schadenregulierungsbeauftragten durch ein ausländisches Versicherungsunternehmen im Inland stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung dar; der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
<p><b>Gesetz über den Versicherungsvertrag</b></p>	<p><b>Gesetz über den Versicherungsvertrag</b></p>
<p><b>(Versicherungsvertragsgesetz - VVG 2008) vom: 23.11.2007 - Zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</b></p>	<p><b>(Versicherungsvertragsgesetz - VVG 2008) vom: 23.11.2007 - Zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.2.2023 I Nr. 51</b></p>
<p>§ 78</p>	<p>§ 78</p>
<p><b>Haftung bei Mehrfachversicherung</b></p>	<p><b>Haftung bei Mehrfachversicherung</b></p>
<p>(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.</p>	<p>(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.</p>
<p>(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(3) In der Haftpflichtversicherung von Gespannen sind bei einer Mehrfachversicherung die Versicherer im Verhältnis zueinander zu Anteilen entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet.</p>	<p>(3) In der Haftpflichtversicherung von Gespannen sind bei einer Mehrfachversicherung die Versicherer im Verhältnis zueinander zu Anteilen entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet. <b>Wird ein Unfall durch ein Gespann verursacht und ist der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Anhängers nicht verpflichtet, dem Dritten vollständigen Schadensersatz zu leisten, so unterrichtet dieser Versicherer den Dritten auf dessen Verlangen unverzüglich über die Identität des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers des Zugfahrzeugs oder, wenn er den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs nicht ermitteln kann, über den Entschädigungsmechanismus nach Artikel 10 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist.</b></p>
<p>(4) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>§ 115</p>	<p>§ 115</p>
<p><b>Direktanspruch</b></p>	<p><b>Direktanspruch</b></p>
<p>(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,</p>	<p>(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,</p>

Geltendes Recht	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach <i>dem Pflichtversicherungsgesetz</i> bestehenden Versicherungspflicht handelt oder</p>	<p>1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach <b>§ 1 oder § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes</b> bestehenden Versicherungspflicht handelt oder</p>
<p>2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
<b>(Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPfIVV) vom: 29.07.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 13.1.2012 I 103</b>	<b>(Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPfIVV) vom: 29.07.1994 - Zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 13.1.2012 I 103</b>
Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr:	Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr:
§ 1	§ 1
(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat Versicherungsschutz in Europa sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die <i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i> gehören, <i>in der Höhe</i> zu gewähren, <i>die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist</i> , mindestens jedoch in der <i>in Deutschland vorgeschriebenen Höhe</i> . Wird eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes vereinbart, gilt Satz 1 entsprechend.	(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat Versicherungsschutz in Europa sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die <b>Europäischen Union</b> gehören, <b>nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung</b> zu gewähren, mindestens jedoch in <b>dem in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Umfang</b> . Wird eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes vereinbart, gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	(2) <b>unverändert</b>



Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 2	§ 2
<p>(1) Die Versicherung hat die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche zu umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs</p>	<p>Die Versicherung hat die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche zu umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs</p>
1. Personen verletzt oder getötet worden sind,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Vermögensschäden herbeigeführt worden sind, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.	3. Vermögensschäden herbeigeführt worden sind, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
<i>(2) Mitversicherte Personen sind</i>	<b>entfällt</b> <i>siehe § 4 Absatz 3 PflVG n.F.</i>
1. <i>der Halter,</i>	<b>entfällt</b>
2. <i>der Eigentümer,</i>	<b>entfällt</b>
3. <i>der Fahrer,</i>	<b>entfällt</b>
4. <i>Beifahrer, das heißt Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,</i>	<b>entfällt</b>
5. <i>Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,</i>	<b>entfällt</b>

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
6. Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.	entfällt
(3) Mitversicherten Personen ist das Recht auf selbständige Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.	siehe § 4 Absatz 4 PflVG n.F.
§ 3	§ 3 unverändert
(1) Die Versicherung eines Kraftfahrzeugs hat auch die Haftung für Schäden zu umfassen, die durch einen Anhänger oder Auflieger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Das Gleiche gilt für die Haftung für Schäden, die verursacht werden durch geschleppte und abgeschleppte Fahrzeuge, für die kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.	
(2) (weggefallen)	
§ 4	§ 4
Von der Versicherung kann die Haftung nur ausgeschlossen werden	Von der Versicherung kann die Haftung nur ausgeschlossen werden
1. für Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;	1. unverändert
2. für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;	2. unverändert

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
3. für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;	3. un v e r ä n d e r t
4. für Ersatzansprüche aus <i>der Verwendung</i> des Fahrzeugs bei <i>behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen</i> , bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt <i>oder den dazugehörigen Übungsfahrten</i> ;	4. für Ersatzansprüche aus <b>dem Gebrauch</b> des Fahrzeugs bei <b>Fahrveranstaltungen</b> , bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, <b>wenn</b>
	a) <b>das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und</b>
	b) <b>für das Fahrzeug eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht;</b>
5. für Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen;	5. un v e r ä n d e r t
6. für Ersatzansprüche wegen Schäden durch Kernenergie.	6. un v e r ä n d e r t
§ 5	§ 5
(1) Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls können nur vereinbart werden die Verpflichtung,	(1) Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls können nur vereinbart werden die Verpflichtung,
1. das Fahrzeug zu keinem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck zu verwenden;	1. un v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
2. das Fahrzeug <i>nicht zu behördlich nicht genehmigten</i> Fahrveranstaltungen zu verwenden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;	2. das Fahrzeug <b>nur dann bei</b> Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, <b>zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, wenn</b>
	a) <b>das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen</b> gebraucht wird und
	b) <b>für das Fahrzeug eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht;</b>
3. das Fahrzeug nicht unberechtigt zu gebrauchen oder wissentlich gebrauchen zu lassen;	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn der Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. das Fahrzeug nicht zu führen oder führen zu lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist;	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
6. ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zu benutzen oder benutzen zu lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<p><b>Geltende Rechtslage</b></p>	<p><b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b></p>
<p>(2) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat. Eine Obliegenheitsverletzung nach Absatz 1 Nr. 5 befreit den Versicherer nicht von der Leistungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, geschädigt wurde.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Bei Verletzung einer nach Absatz 1 vereinbarten Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je 5 000 Euro beschränkt. Satz 1 gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 6 un v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Wegen einer nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Obliegenheitsverletzung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf einen Betrag von höchstens 2 500 Euro beschränkt; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer</p>	
<p>(2) Soweit eine grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.</p>	

<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
<p>(3) Bei besonders schwerwiegender vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten ist die Leistungsfreiheit des Versicherers auf höchstens 5 000 Euro beschränkt.</p>	
<p>§ 7</p>	<p>§ 7 unverändert</p>
<p>Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des Mehrbetrages, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkennt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht dessen Führung überläßt.</p>	<p>unverändert</p>

<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
§ 8	§ 8 unverändert
<p>(1) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muß die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.</p>	
<p>(2) Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.</p>	
<p>(3) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.</p>	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(4) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.</p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 9 unverändert</p>
<p>Sagt der Versicherer durch Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung vorläufigen Deckungsschutz zu, so ist vorläufiger Deckungsschutz vom Zeitpunkt der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges oder bei einem zugelassenen Fahrzeug vom Zeitpunkt der Einreichung der Versicherungsbestätigung bei der Zulassungsstelle an bis zur Einlösung des Versicherungsscheins zu gewähren. Sofern er den Versicherungsnehmer schriftlich darüber belehrt, kann sich der Versicherer vorbehalten, daß die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft tritt, wenn bei einem unverändert angenommenen Versicherungsantrag der Versicherungsschein nicht binnen einer im Versicherungsvertrag bestimmten, mindestens zweiwöchigen Frist eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.</p>	
<p>§ 10</p>	<p>§ 10 unverändert</p>
<p>Änderungen dieser Verordnung und Änderungen der Mindesthöhe der Versicherungssumme finden auf bestehende Versicherungsverhältnisse von dem Zeitpunkt an Anwendung, zu dem die Änderungen in Kraft treten.</p>	



<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
§ 11	§ 11 unverändert
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<b>Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>	<b>Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>
<b>( - HPfIEGRLDV) vom: 08.05.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.11.2019 I 1623</b>	<b>( - HPfIEGRLDV) vom: 08.05.1974 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.11.2019 I 1623</b>
Auf Grund der §§ 7a, 8 Abs. 2 und § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, 1957 S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:	Auf Grund der §§ 7a, 8 Abs. 2 und § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, 1957 S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird nach Anhörung der obersten Landesbehörden verordnet:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b><i>Erster Abschnitt</i></b>	<b>Abschnitt 1</b>
<b><i>Wegfall des Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</i></b>	<b>Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen eines Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b>
§ 1	§ 1 unverändert
Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist nicht erforderlich für	unverändert

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union führen, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt;	1. un verändert
2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in	2. un verändert
Finnland,	un verändert
Irland oder	un verändert
Schweden	un verändert
hat;	un verändert
3. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in	3. un verändert
Spanien	un verändert
hat;	un verändert
4. Fahrräder mit Hilfsmotor, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist, die einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm haben und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in	4. un verändert
Frankreich (ohne Überseegebiete)	un verändert
hat.	un verändert
§ 2	§ 2 un verändert
Die Befreiung nach § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.	un verändert

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<i>Zweiter Abschnitt</i>	<b>Abschnitt 2</b>
<b><i>Bestimmungen für Fahrzeuge aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EWR-Vertragsstaaten</i></b>	<b>Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises bei Fahrzeugen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und aus Drittstaaten</b>
§ 3	§ 3 <b>entfällt</b>
<b><i>Erweiterter Versicherungsschutz für das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und für die Gebiete der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</i></b>	<b>entfällt</b>
<p><i>(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem anderen Gebiet als dem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur gebraucht werden, wenn die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den dort jeweils geltenden Vorschriften über die Pflichtversicherung gedeckt sind, soweit das Fahrzeug in die vorgenannten Gebiete ohne Kontrolle eines Versicherungsnachweises weiterreisen kann.</i></p>	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) <i>Im Sinne dieser Verordnung steht der Zulassung eines Fahrzeugs gleich die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens für ein Fahrzeug. Ist für zweirädrige Kraftfahrzeuge weder eine Zulassung noch die Zuteilung eines Versicherungskennzeichens oder eines dem amtlichen Kennzeichen ähnlichen Unterscheidungszeichens vorgeschrieben, so gelten sie in dem Staat oder Gebiet als zugelassen, in dem der Fahrzeugführer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.</i></p>	
<p>(3) <i>Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung befugt sind.</i></p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 4 entfällt</p>
<p><b>Nachweis des EU-Versicherungsschutzes</b></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Der Führer des Fahrzeugs hat das Bestehen der Haftpflichtversicherung im Sinne des § 3 durch eine Grüne Internationale Versicherungskarte oder durch eine Bescheinigung über den Abschluß einer Grenzversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.</i></p>	
<p>§ 5</p>	<p>§ 5 entfällt</p>
<p><b>Abschluß der Grenzversicherung für den EU-Versicherungsschutz</b></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Für den im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommenen Abschluß der Grenzversicherung sind die Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger entsprechend anzuwenden.</i></p>	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 6	§ 6 entfällt
<b>Verpflichtung des Fahrzeughalters hinsichtlich des EU-Versicherungsschutzes</b>	entfällt
<p><i>Besteht keine Haftpflichtversicherung nach § 3 oder führt der Führer des Fahrzeugs die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung nicht mit, so darf der Halter nicht anordnen oder zulassen, daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebraucht wird.</i></p>	
§ 7	§ 7 entfällt
<b>Kontrolle</b>	entfällt
<p><i>(1) Fehlt die nach § 4 erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs aus einem anderen Gebiet als dem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dem der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so müssen die für die Grenzkontrolle zuständigen Personen es zurückweisen. Fehlt die Bescheinigung bei der Einreise aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder aus dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden. Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs im Geltungsbereich dieser Verordnung heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.</i></p>	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>(2) <i>Fehlt die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erforderliche Versicherungsbescheinigung bei der Einreise eines Fahrzeugs aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder aus dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Geltungsbereich dieser Verordnung, so ist § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß beim Fehlen der erforderlichen Versicherungsbescheinigung die Grenzzollstellen solche Fahrzeuge zurückweisen können.</i></p>	
<p>§ 8</p>	<p>§ 3</p>
<p><b>Wegfall des Versicherungsnachweises</b></p>	<p><b>Ausnahmen von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises“.</b></p>
<p>(1) <i>Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach § 4 dieser Verordnung ist nicht erforderlich für</i></p>	<p><b>(1) Von der Pflicht zum Mitführen und Aushändigen des Versicherungsnachweises nach § 12 Absatz 1 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes sind die Fahrer folgender Fahrzeuge ausgenommen:</b></p>
<p>1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten oder Gebiete führen:</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Grönland</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Island</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Liechtenstein</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Monaco</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Norwegen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>San Marino</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Schweiz</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
Serbien	unverändert
Vatikanstadt;	unverändert
2. zweirädrige Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor), für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in	2. unverändert
Grönland	unverändert
Norwegen	unverändert
hat;	unverändert
3. Fahrräder mit Hilfsmotor, für die ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist, die einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm haben und deren Führer seinen gesetzlichen Wohnsitz in	3. unverändert
Monaco	unverändert
hat.	unverändert
(2) Die <i>Befreiung</i> nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf folgende Fahrzeuge von San Marino und Vatikanstadt: landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger sowie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte.	(2) Die <b>Ausnahme</b> nach Absatz 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf folgende Fahrzeuge von San Marino und Vatikanstadt: landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere landwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger sowie landwirtschaftliche Arbeitsgeräte.
(3) (weggefallen)	(3) unverändert
§ 9	§ 9 entfällt
<b>Bußgeldvorschriften für EU-Versicherungsschutz</b>	entfällt
<i>Ordnungswidrig im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i>	



Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p>1. als Führer entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug gebraucht, obwohl das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) übernommen worden sind;</p>	
<p>2. als Führer eines Fahrzeugs entgegen § 4 Satz 2 den Nachweis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder</p>	
<p>3. als Halter eines Fahrzeugs entgegen § 6 anordnet oder zulässt, daß das Fahrzeug gebraucht wird, obwohl</p>	
<p>a) das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von den nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) übernommen worden sind, oder</p>	
<p>b) der Führer den nach § 4 Satz 2 erforderlichen Nachweis nicht mit sich führt.</p>	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2 unverändert</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3 unverändert</b>
(weggefallen)	unverändert
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4 unverändert</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>unverändert</b>
Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.	unverändert
<b>Anlage</b>	<b>Anlage unverändert</b>
(zu § 2)	unverändert
<i>Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 2157 u. 2158</i>	
<b>Zypern</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer und ziviler Bediensteter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Dänemark (und Faröer-Inseln)</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Frankreich</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich der Kanalsinseln, Gibraltar und der Insel Man</b>	

<b>Geltende Rechtslage</b>	<b>Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.	
<b>Griechenland</b>	
1. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen (Grüne Schilder mit den Buchstaben "CD" und "Delta Sigma" vor der Zulassungsnummer).	
2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder militärischer und ziviler Bediensteter der NATO (Gelbe Schilder mit den Buchstaben "EA" vor der Zulassungsnummer).	
3. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der griechischen Streitkräfte (Kennzeichen: Beschriftung "Epsilon Sigma").	
4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der alliierten Streitkräfte in Griechenland (Kennzeichen: Beschriftung "AFG").	
5. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Probekennzeichen (Weiße Schilder mit den Buchstaben "Delta Omikron Kappa" vor der Zulassungsnummer).	
<b>Italien</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte oder sonstiger militärischer oder ziviler Mitarbeiter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen, insbesondere mit Kennzeichen: Beschriftung "AFI" und Dienstfahrzeuge der NATO-Streitkräfte.	
<b>Niederlande</b>	
1. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in Deutschland stationierten Angehörigen der niederländischen Streitkräfte und ihrer Familien.	
2. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der in den Niederlanden stationierten Angehörigen der deutschen Streitkräfte und ihrer Familien.	

Geltende Rechtslage	Änderungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
3. Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger von Personen, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Mitteleuropa gehören.	
4. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der NATO-Streitkräfte.	
<b>Portugal</b>	
1. Landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach portugiesischem Recht keine amtlichen Kennzeichen erforderlich sind.	
2. Fahrzeuge fremder Staaten und internationaler Organisationen, deren Mitglied Portugal ist (Weiße Schilder - rote Zahlen, denen die Buchstaben "CD" oder "FM" vorausgehen).	
3. Fahrzeuge des portugiesischen Staates (Schwarze Schilder - weiße Zahlen, denen je nach Dienststelle die Buchstaben "AM", "AP", "EP", "ME", "MG" oder "MX" vorausgehen).	
<b>Lettland</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Litauen</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Malta</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	
<b>Polen</b>	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.	

Geltendes Recht	Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
<p><b>Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen</b></p>	<p><b>Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen</b></p>
<p><b>( - KfzUnfEntschV) vom: 14.12.1965 - Geändert durch Art. 494 V v. 31.8.2015 I 1474</b></p>	<p><b>( - KfzUnfEntschV) vom: 14.12.1965 - Geändert durch Art. 494 V v. 31.8.2015 I 1474</b></p>
<p>Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:</p>	<p>Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>Die Stellung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 und 13 Abs. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes <i>in der Fassung</i> des Gesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 213) wird dem rechtsfähigen Verein "Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein" in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) mit seiner Zustimmung zugewiesen.</p>	<p>Die Stellung des Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach den §§ 12 und 13 Abs. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes, <b>das zuletzt durch Artikel 1</b> des Gesetzes vom ... <b>[einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist</b>, wird dem rechtsfähigen Verein "Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein" in Hamburg (Verkehrsofferhilfe) mit seiner Zustimmung zugewiesen.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p><i>Die Satzung der Verkehrsofferhilfe sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Satzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.</i></p>	<p><b>entfällt</b> <i>siehe § 25 Absatz 2 PflVG n.F.</i></p>

Geltendes Recht	Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 3	§ 3
<p><i>Die Verkehrsofferhilfe untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz. Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß die Verkehrsofferhilfe ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.</i></p>	<p><b>entfällt</b> <i>siehe § 25 Absatz 1 PflVG n.F.</i></p>
§ 4	<p>§ 4 unverändert</p>
<p>Die Eintrittspflicht der Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung besteht nur, wenn das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.</p>	
§ 5	<p>§ 5 unverändert</p>
<p>Bei der Verkehrsofferhilfe besteht eine Schiedsstelle, die in Streitfällen zwischen dem Geschädigten und der Verkehrsofferhilfe auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen Einigungsvorschlag zu machen hat.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 6	§ 6 unverändert
<p>Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verkehrsofferhilfe bestellt. Sie sollen in Verkehrshaftpflichtsachen erfahren sein. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen; sie werden von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bereich die Verkehrsofferhilfe ihren Sitz hat, benannt und sind an Weisungen nicht gebunden. Von den beiden weiteren Mitgliedern der Schiedsstelle wird ein Mitglied und sein Stellvertreter von einem Verband der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen benannt; das andere Mitglied und seinen Stellvertreter benennt eine Stelle, die sich mit den Belangen der Geschädigten und Versicherungsnehmer befaßt. Die Stellen, denen das Benennungsrecht nach Satz 5 zusteht, werden in der Satzung der Verkehrsofferhilfe bestimmt.</p>	
§ 7	§ 7 unverändert
<p>Ist dem Geschädigten ein abschließender schriftlicher Bescheid der Verkehrsofferhilfe über die Regelung des Schadensfalls zugegangen oder ist der angemeldete Schadensfall von der Verkehrsofferhilfe nicht in einer dem Schadensfall angemessenen Frist bearbeitet worden, so kann der Geschädigte die Schiedsstelle anrufen. Er soll hierbei die Gründe für die Anrufung der Schiedsstelle darlegen und die Höhe seiner Forderung angeben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118
§ 8	§ 8 unverändert
<p>Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist schriftlich. Die Schiedsstelle hat vor der Erteilung eines Bescheids den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abschließende Bescheid der Schiedsstelle ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich zu übermitteln. Kosten werden von der Schiedsstelle nicht erhoben. Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung der Verkehrsofferhilfe ergibt, nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	
§ 9	§ 9 unverändert
<p>Ansprüche gegen die Verkehrsofferhilfe nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes und § 10 dieser Verordnung können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, oder wenn seit der Anrufung der Schiedsstelle mehr als drei Monate verstrichen sind.</p>	
§ 9a	§ 9a
<p><i>Die §§ 5 bis 9 finden auf die Regulierung von Ansprüchen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Pflichtversicherungsgesetzes keine Anwendung.</i></p>	<b>entfällt</b>
§ 10	§ 10
<p><i>Die Verkehrsofferhilfe hat im Rahmen des § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes auch für Schäden einzutreten, die unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs des Pflichtversicherungsgesetzes entstehen,</i></p>	<b>entfällt</b> <i>siehe § 12 Absatz 6 PflVG n.F.</i>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118</b>
a) <i>wenn in dem Staat, in dem sich der Unfall zugetragen hat, eine Stelle besteht, die Angehörigen dieses Staates in Fällen dieser Art Ersatz leistet, und</i>	
b) <i>wenn und soweit deutsche Ersatzberechtigte von der Ersatzleistung durch diese Stelle ausgeschlossen sind.</i>	
§ 11	§ 11
<i>Die Verkehrsofferhilfe erbringt Leistungen an ausländische Staatsangehörige ohne festen Wohnsitz im Inland nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit. Dies gilt nicht, soweit völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.</i>	<b>entfällt</b> <i>siehe § 12 Absatz 5 PflVG n.F.</i>
§ 12	§ 12 unverändert
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.	